

6. Das Autonomiestatut: Zur Verstaatlichung indigener Selbstverwaltung

Dieses Kapitel untersucht den Entstehungsprozess und die Inhalte des indigenen Autonomiestatutes von Charagua unter dem Aspekt der dort etablierten politischen und rechtlichen Verwaltungsstruktur. Auch bei Berücksichtigung der verbreiteten Kritik¹ an mangelnder staatlicher Unterstützung zeigt es, dass indigenen Gruppen in Bolivien doch grundsätzlich Wege zur Ausübung ihres Verfassungsrechtes auf Autonomie offenstehen. Wichtige Konfliktlinien werden zudem auch an weiterer Stelle gesehen. Insbesondere im starken Widerspruch zwischen lokalen segmentären Organisationsweisen und dem zentralisierenden Zugang des bolivianischen Staates, welcher Autonomie als Selbstbestimmung bestehender ethnischer Gemeinschaften bzw. »Völker« bestimmt. Die in diesem Zuge auf die Guaraní übertragenen staatszentrierten Vorstellungen von rechtlicher und politischer Organisation und die dafür zum Zweck der Ausübung »ihrer« Autonomie unternommenen Anpassungen bilden den roten Faden der folgenden Abschnitte.

6.1 Das indigene Autonomiestatut

Das Autonomiestatut von Charagua (Asamblea Autonomica 2014) besteht aus hundert Artikeln, welche in sechs Abschnitte (»*Títulos*«) mit weiteren Unter-

1 Dies gilt natürlich auch für die allgemeinere Kritik an Einschränkungen indigener Selbstbestimmung wie jenen im Bereich der Besitzrechte an nicht-erneuerbaren Rohstoffen (s. dazu z. B. Garcés 2011; Cameron 2013; Tockman/Cameron/Plata 2015). Zudem vermeidet die bolivianische Verfassung (wie auch die Verfassung Ecuadors) in der Frage der staatlichen Konsultationsverpflichtung im Kontext von Rohstoffabbau den Begriff »Zustimmung«.

kapiteln unterteilt sind. Die Bezeichnungen dieser Abschnitte lauten folgendermaßen: »Gutes Leben«, »Struktur und Organisation der Regierung«, »Indigene Gerichtsbarkeit«, »Kompetenzen und fiskalisches Regime«, »Entwicklungsvision«, »Bildung und Kultur« sowie »Reform des Statutes« (vgl. ebd.).²

Seine Präambel ähnelt in Stil und Inhalt stark den einleitenden Worten der Landesverfassung und betont zunächst den natürlichen Reichtum der Region sowie das vorkoloniale friedliche Leben des »Guaraní-Volkes«, um dem dann die durch den spanischen Kolonialismus ausgelösten und fortdauernden Kämpfe um Selbstbestimmung gegenüberzustellen. So heißt es dort zunächst:

»Das Volk der Guaraní lebte viele Jahre lang in Frieden, Harmonie und Glück, bis die Eroberung durch das spanische Kolonialreich begann, mit ihren Komplizen, die, im Wissen um den immensen Reichtum unseres Territoriums, in unseren Lebensraum eindringen und versuchten, die Menschen vor, während und nach der Kolonialzeit zu vernichten.« (Asamblea Autónoma 2014: Preámbulo)

Im Anschluss daran nennt die Präambel mit der Schlacht von Kuruyuki (1892) und dem Chaco-Krieg (1932-1935) zwischen Bolivien und Paraguay zwei besonders traumatisierende Schlüsselereignisse in der gewaltsamen Inklusion der Guaraní in den bolivianischen Staat (s. dazu 4.1.1). Daraus sei die »Guaraní-Nation« aber letztlich »siegreich hervorgegangen« und habe es vermocht, »ihr Territorium gemeinsam mit anderen Bolivianern zu verteidigen« (Asamblea Autónoma 2014: Preámbulo). Im Anschluss an diese und weitere Entwicklungen, so die Präambel, werde das Territorium Charaguas nun von verschiedenen »Kulturen« bewohnt (ebd.). Diese Vielfalt der Bevölkerung wird noch an weiteren Stellen im Statut aufgegriffen, so zum Beispiel gleich im ersten Artikel, welcher dazu hervorhebt, dass die Bevölkerung zwar »zum größten Teil aus dem Guaraní-Volk angehörigen Frauen und Männern« bestehe, ihr aber gleichwohl auch die weiteren dort ansässigen Menschen mit ihren »unterschiedlichen sozialen, kulturellen, regionalen und nationalen Hintergründen« angehörten (Art. 1).

2 Diese Abschnitte lauten im Original: YAIKO KAVI PÄVE – PARA VIVIR BIEN; ÑOMBOATI JUPIGUE – ESTRUCTURA Y ORGANIZACIÓN DEL GOBIERNO; JURISDICCIÓN INDÍGENA; RÉGIMEN COMPETENCIAL Y FISCAL; MBAIU MBAEYEKOU REGUA – VISIÓN DE DESARROLLO; ÑEMBOE YANDE REKO REGUA – EDUCACIÓN Y CULTURA; REFORMA DEL ESTATUTO AUTONÓMICO GUARANÍ (Asamblea Autónoma 2014).

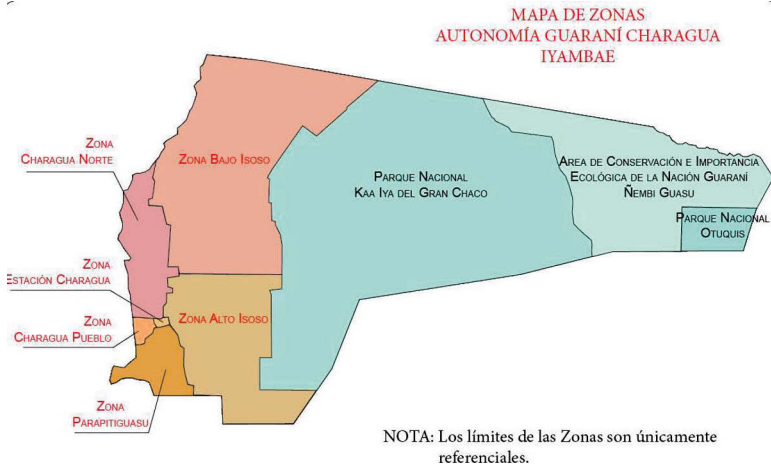
In diesem Rahmen macht das Statut deutlich, dass die Regierung des indigenen Autonomiegebietes »die Ausübung der in der Staatsverfassung verankerten Rechte verteidigen und garantieren wird« (Art. 9, s. auch Art. 13). Zugleich gelte mit Blick auf die »Guaraní-Nation« aber auch die Zielbestimmung, dass die indigene Autonomie die »volle Geltung der bürgerlichen und politischen, territorialen, kollektiven, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte [bedeutet], auf die wir Anspruch haben.« (Preámbulo) Dadurch wird ein Spannungsfeld zwischen spezifischen indigenen und allgemeinen Rechten aufgemacht, welchem die Präambel mit ausgleichenden Formulierungen begegnet. So wird dort zwar verfügt, dass »über allem die Guaraní-Nation mit ihren Werten und Prinzipien steht«, diese Nation aber auch »die Ansprüche aller zu erfüllen sucht, die in diesem riesigen Gebiet des Chaco leben, ohne Diskriminierung, mit Respekt und Achtung gegenüber anderen, ohne Partikularinteressen« (ebd.). Dies mündet in den folgenden Aufruf: »Machen wir uns auf den Weg hin zu einer inklusiven, partizipativen und befreienden Autonomie für alle...!!!« (Ebd.)³

Noch bevor sich das Statut eingehender mit der Regierungsstruktur des Autonomiegebietes befasst, nimmt es daraufhin eine grundlegende Weichenstellung vor, welche die »soziokulturelle Struktur der Bevölkerung« abbilden soll (Art. 16 II). Zu diesem Zweck wird das Autonomiegebiet in sechs »Zonen« (*zonas*) bzw. »territoriale Verwaltungsbereiche« unterteilt (vgl. Abb. 3). So entstehen zum einen vier »indigene Zonen«, welche deckungsgleich mit den »territorialen Bereichen« der vier *Capitanías* sind (also *Charagua Norte*, *Parapitiguasu*, *Bajo Isoso*, *Alto Isoso*). Zum anderen werden zwei »urbane Zonen« gebildet (*Charagua Pueblo* und *Estación Charagua*; Art. 16 I Nr. 1-6). Außerhalb der territorialen Zuständigkeiten dieser sechs Zonen verbleiben die beiden Nationalparke des Munizips (*Kaa Iya del Gran Chaco* und *Otuquis*) sowie ein ökologisches Schutzgebiet (*Área de Conservación e Importancia Ecológica de la Nación Guaraní Ñembi Guasu*; Art. 16 I Nr. 7-9).

Daraufhin erfolgt im Rahmen von 28 Artikeln eine detaillierte Auseinandersetzung mit der »Struktur und Organisation der Regierung« (Art. 18-45). Festgelegt werden dafür zunächst drei »Regierungsorgane«, deren Bezeichnungen folgendermaßen lauten: »Kollektives Entscheidungsorgan«, »Legisla-

3 Im spanischen Original: »*Hacia una Autonomía inclusiva, participativa y liberadora para todas y todos...!!!*« (Präambel)

Abb. 3: Die sechs Zonen des Autonomiegebietes mit ungefährer Grenzziehung



Quelle: Ledezma 2017

tives Organ« und »Exekutives Organ (Art. 18).⁴ Diese drei Organe sollen auf der gemeinsamen Verwaltungsebene der Autonomie sowie – abzüglich des Legislativorgans – ebenso in den sechs Zonen existieren.

Das Kollektive Entscheidungsorgan ist als Versammlung organisiert, wobei eine Differenzierung zwischen drei Typen von Versammlungen etabliert wird: »Dorfversammlung« (*Ñemboatimi* bzw. *Asamblea Comunal*), »Versammlung der Zone« (*Ñemboati* bzw. *Asamblea Zonal*) und »Versammlung der Autonomie« (*Ñemboati Guasu* bzw. *Asamblea Autonómica*; Art. 19 I 1-3). Dazu führt das Statut weiter aus, dass die Dorfversammlungen⁵ ihre Repräsentanten für die Versammlung der Zone wählen und zudem auch Kandidaten für die Versammlung der Autonomie vorschlagen (Art. 21 Nr. 4). Für die Letztere wird

4 Auf Guaraní und Spanisch: *Ñemboati Reta – Órgano de Decisión Colectiva* (»Kollektives Entscheidungsorgan«), *Mborokuai Simbika Iyapoa Reta – Órgano Legislativo* (»Legislativorgan«), *Tetarambiokuai Reta – Órgano Ejecutivo* (»Exekutivorgan«; Art. 18).

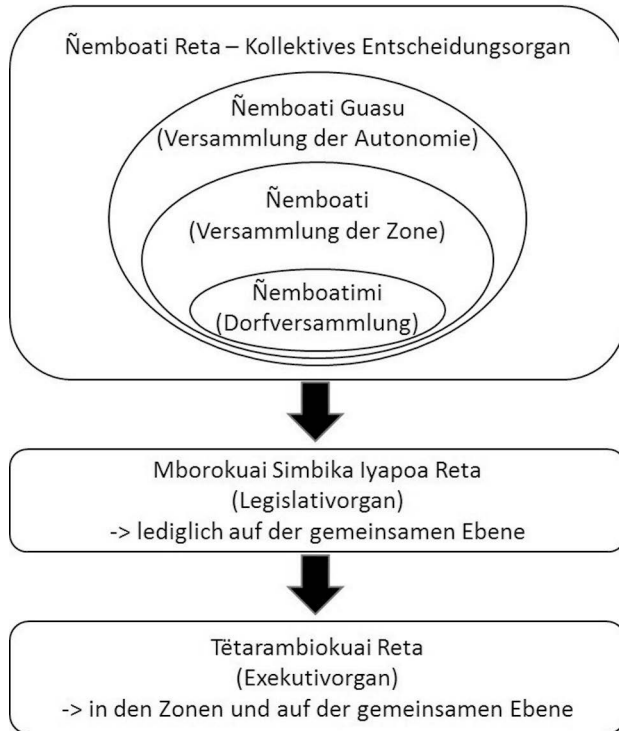
5 In den beiden urbanen Zonen existieren allerdings keine Dorfversammlungen, sondern dort »organisieren sich Männer und Frauen auf territorialer Basis« (Art. 20 II), z.B. nach Stadtvierteln oder auch in Form von Nachbarschaftsorganisationen (Art. 22).

auch eine feste Sitzplatzverteilung festgelegt. So besteht sie aus vier Vertretern pro Zone (jeweils »zwei Frauen und zwei Männer«; Art. 24 II) sowie drei weiteren Personen als Repräsentanten der beiden Nationalparke und des ökologischen Schutzgebietes (Art. 23 Nr. 5 u. Art. 24 II). Auch das Exekutivorgan besitzt eine entsprechende interne Differenzierung. Dort wird zwischen der gemeinsamen Verwaltungsebene und jener der Zonen unterschieden (Art. 33). Repräsentiert wird es jeweils von einem Vorsteher, dessen Amtszeit auf der gemeinsamen Ebene auf drei Jahre (Art. 40), in den Zonen hingegen auf fünf Jahre (Art. 37) begrenzt ist.⁶ Gewählt werden sie von der jeweiligen Versammlung, wobei das Amt des gemeinsamen Vorstehers eine beachtenswerte Besonderheit besitzt. Diese besteht darin, dass es per festgelegtem Rotationsmechanismus immer durch eine der sechs Zonen besetzt wird, d.h. »[j]ede Zone übt die Koordination der Autonomie für einen Zeitraum von drei Jahren durch die Wahl eines *Tëtarembiokuai Reta Imborika* (TRI) aus.« (Art. 43) Das letzte der drei angesprochenen Regierungsorgane, das Legislativorgan, existiert lediglich auf der gemeinsamen Verwaltungsebene. Dort besteht es aus zwölf Personen (zwei pro Zone), welche »nach Kriterien der Geschlechtergleichheit« für fünf Jahre und ohne Möglichkeit der Wiederwahl durch die Versammlungen ihrer Zonen bestimmt werden (Art. 28).

Nicht zufälligerweise beginnt das Statut seinen Abschnitt zur Regierungsstruktur mit dem Kollektiven Entscheidungsorgan. So sollen die politischen Entscheidungsprozesse des Autonomiegebietes auf kollektive Weise erfolgen, was sich daher auch in der Positionierung dieses Regierungsorganes als »höchster Entscheidungsinstanz« (Art. 19) manifestiert. Demgegenüber ist das Legislative Organ dafür zuständig, diese Entscheidungen zu »normieren« (Art. 27). Das »Exekutivorgan« wird zuletzt als jene Instanz bestimmt, welche »Pläne, Programme und Projekte gemäß der gemeinschaftlich und partizipativ erfolgten Planung und Bewilligung ausführt« (Art. 32). Dieses Hierarchieverhältnis gilt auf allen »administrativen Ebenen«, d.h. auf der gemeinsamen Ebene, in den Zonen sowie grundsätzlich auch in den Dorfgemeinden – obgleich das Statut dort tatsächlich nur die Versammlung explizit als Bestandteil der Regierung des Autonomiegebietes erwähnt (vgl. Abb. 4).

6 Der gemeinsame Vorsteher, der *Tëtarembiokuai Reta Imborika* (»TRI«), wird an späterer Stelle im Statut auf Spanisch auch als *Coordinador* (dt. »Koordinator«; Art. 59) benannt. Die Vorsteher der Zonen werden als *Tëtarembiokuai* bzw. *Ejecutivo Zonal* bezeichnet.

Abb. 4: Regierungssystem der indigenen Autonomie Charagua



Quelle: nach Ledezma 2017 mit Anpassungen

Für diese kollektiven Entscheidungsverfahren etabliert das Statut ein »aufsteigendes« Prinzip.⁷ Folglich ist die Dorfversammlung nicht nur die »grundlegende und fundamentale Instanz für Planungsentscheidungen und [...] die Kontrolle von Plänen, Programmen und Projekten [...] in einer Dorfgemeinde oder einem Stadtviertel« (Art. 20; s. auch Art. 21 Nr. 2). Ferner besitzt sie auch die Kompetenz, der Versammlung der Zone »Pläne,

7 »Das kollektive Entscheidungsorgan übt kollektiv und direkt seine Funktion in aufsteigender Weise innerhalb seiner drei Instanzen aus, welche im Rahmen ihrer Kompetenzen Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung über Pläne, Programme und Projekte treffen« (Art. 19 III).

Programme und Projekte« vorzuschlagen (Art. 21 Nr.1). Zudem werden dort Repräsentanten für eben diese Versammlung ausgewählt und Kandidaten für die gemeinsame Versammlung der Autonomie vorgeschlagen (Art. 21 Nr. 4).⁸ Die Versammlung der Zone wird auf entsprechende Weise charakterisiert. So übernimmt sie die Eingaben der Gemeinden und erarbeitet auf dieser Grundlage einen »Jahresplan der Zone«, dessen Umsetzung sie auch kontrolliert (Art. 23 Nr. 3 u. Nr. 4). Des Weiteren ist sie dazu befugt, den Vorsteher sowie auch die Repräsentanten der Zone im Legislativen Organ (Art. 23 Nr. 7 u. Nr. 9) aus ihrem Amt abzuverufen. Ferner kann sie der Versammlung der Autonomie die Abberufung des gemeinsamen Vorstehers vorschlagen (Art. 23 Nr. 10). Diese auf aufsteigenden Verfahren und Versammlungsprinzip basierende Organisation politischer Entscheidungen setzt sich auch auf der gemeinsamen Verwaltungsebene fort. Dort werden die Pläne der Zonen zunächst in eine gemeinsame Planung integriert (Art. 23 Nr. 3 u. Art. 36 Nr. 3). Allerdings obliegen dem Vorsteher der Autonomie dann nur Maßnahmen, welche einen gemeinsamen Charakter haben. Die Pläne der Zonen werden hingegen durch deren Vorstände implementiert (Art. 38). Im Rahmen einer weitreichenden finanziellen Dezentralisierung sollen ihnen dafür eigene Haushalte zur Verfügung gestellt werden (Art. 59). Die Kontrolle und gesetzliche Reglementierung dieser Haushaltsplanung obliegt dem legislativen Organ (vgl. Art. 30 Nr. 3, 4, 5; Art. 58 u. Art. 59).

Nach diesen Ausführungen zum Regierungssystem widmet sich das Statut der indigenen Gerichtsbarkeit, welche laut Landesverfassung ja eine exklusive Kompetenz indigener Autonomiegebiete darstellt (Bolivien 2009a: Art. 304 Nr. 8), in einem separaten Abschnitt. Dieser besteht aus drei Artikeln (Asamblea Autónoma 2014: Art. 46-48), deren erster folgendermaßen lautet: »Die Autonomie Guaraní Charagua Iyambae spricht durch ihre traditionellen Autoritäten Recht und wendet dabei ihre kulturellen Werte, Prinzipien, Normen und eigenen Verfahrensweisen an, im Rahmen der Politischen Verfassung des Plurinationalen Staates Bolivien und seiner Gesetze.« (Asamblea Autónoma: Art. 46)⁹

8 Weitere Kompetenzen der Dorfversammlung bestehen darin, Kandidaten für das Legislative und das gemeinsame Exekutive Organ vorzuschlagen (Art. 21 Nr. 5) und »die Berichte des Tembiokuai Zonal [d.h. des Vorstandes der Zone, M.F.] zu bewilligen oder zurückzuweisen« (Art. 21 Nr. 6).

9 Im spanischen Original: »La Autonomía Guaraní Charagua Iyambae administra justicia a través de sus autoridades tradicionales, aplicando sus valores culturales, principios, normas y

Während der erste Teil dieser Formulierung weitgehend die entsprechende Definition der indigenen Gerichtsbarkeit in der Verfassung wiederholt (Bolivien 2009a: Art. 190 I), ist der zweite Teil mit größerer Vorsicht zu interpretieren. So spricht die Verfassung lediglich von einer erforderlichen Übereinstimmung mit den in ihr etablierten Rechten und Garantien (vgl. ebd.: Art. 190 II). Zweifellos ist hier auch die Gesetzgebung zur indigenen Gerichtsbarkeit (Bolivien 2010b; s. dazu 2.3.2) gemeint. Allerdings weckt die starke Betonung, welche hier nun »die Gesetze« erfahren, gewisse Erinnerungen an die zeitlich vorhergehenden ersten Versuche lateinamerikanischer Staaten, indigenes Gewohnheitsrecht anzuerkennen. So wurden die dort erzielten Fortschritte eben durch derartige Schrankenklauseln, welche die Geltung indigener Normen und Praktiken im Fall von Widersprüchen zu Verfassung und Gesetzen einschränkten, weitgehend wieder ausgehebelt (siehe dazu 2.2).

Die beiden weiteren Artikel sind schnell zusammengefasst. Zunächst heißt es dort, dass die Guaraní-Gerichtsbarkeit die folgenden Eigenschaften verkörpern soll: »Sie muss transparent [...] sein, auf Gleichheit bedacht und respektvoll gegenüber allen Rechten und Prinzipien der Guaraní-Kultur, ohne Rücksichtnahme auf Rangunterschiede« (Art. 47).¹⁰ Zuletzt wird verfügt, dass indigene Gerichtsbarkeit allein in den indigenen Zonen zur Anwendung kommt. Zwischen den folgenden drei »Ebenen« (*niveles*) ist diesbezüglich zu differenzieren: Dorfgemeinde (*Capitanía Comunal*), Zone (*Capitanía Zonal*) sowie eine als »*Interzonal Guaraní*« bezeichnete Ebene, welche sich aus den vier »*Zonas Guaraní Charagua Yambae*« des Autonomiegebietes zusammensetzt (Art. 48 Nr. 1 bis 3). Diese Verfügungen erscheinen zum einen als an der Gesetzgebung zur indigenen Gerichtsbarkeit (Bolivien 2010b) orientiert, welche personelle Rechtskompetenzen qua Ethnizität definiert. So übertragen sie diese Bestimmung offensichtlich auf die Differenzierung des Autonomiegebietes in »indigene« und »nicht-indigene territoriale Verwaltungsbereiche«. Auffällig ist zum anderen die Nennung der *Capitanías* als Ebenen der indigenen Gerichtsbarkeit. So werden diese in jenen Abschnitten des Statutes, welche sich mit der Autonomieregierung beschäftigen, nicht erwähnt. Wenn es dort um die Bestimmung und die Kompetenzen dieser Regierung geht, verwendet das Statut andere Begrifflichkeiten wie z.B. die

procedimientos propios, en el marco de la Constitución Política del Estado Plurinacional y las leyes.« (Art. 46)

10 Im spanischen Original: »*Debe ser transparente, oportuna, con igualdad, respetando todo los derechos y principios de la cultura Guaraní, sin distinción de cargo.*« (Art. 47)

»Zone« und spricht nicht vom *Capitán* oder *Mburuchiva*, sondern vom *Ejecutivo* bzw. *Tëtarembiokuai*.

Diese Beobachtung soll nun nicht so verstanden werden, als ginge es darum, die Verwendung von Begriffen infrage zu stellen. Die Frage lautet vielmehr, was es bedeuten könnte, dass unterschiedliche Begrifflichkeiten zur Anwendung kommen, wenn von Regierungssystem oder Gerichtsbarkeit gesprochen wird? Was impliziert es zum Beispiel, dass die im Kontext der Gerichtsbarkeit genannten Organisationsstrukturen zwar jene sind, die man als »traditionell« bezeichnen könnte, die jedoch nicht genannt werden, wenn es um die Ausübung von Selbstregierung geht? Wie die folgenden Abschnitte zeigen, sind solche Fragen von hoher Relevanz, um den Transformationsprozessen nachzugehen, welche die Umsetzung der Autonomierechte in Charagua beinhaltete.

6.2 Indigene Perspektiven auf die Autonomie

Bevor diese Fragen weiterverfolgt werden, ist allerdings zunächst ein Blick auf das Spannungsfeld zwischen der erfolgreichen Umsetzung indigener Autonomie (durch das Inkrafttreten des Autonomiegebietes) und der dazu stark gespaltenen öffentlichen Meinung zu werfen. So war ein deutlicher Beleg dafür ja bereits das erste Autonomiereferendum von 2009, in welchem sich nur wenig mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die indigene Autonomie und damit auch für die im Weiteren dafür erforderlichen Schritte ausgesprochen hatte. Konfliktlinien wurden ferner im Sommer 2010 manifest, als Ioseños auf Seiten der Gegner des Autonomieprozesses in die kommunale Verwaltung von Charagua einzogen (s. dazu 4.2.3). Diese Ereignisse wiesen darauf hin, dass auch die indigene Bevölkerung selbst die Autonomie weder als alternativlos noch als ein unabdingbares gemeinsames Projekt erachtete. Weitaus realistischer scheint die Einschätzung, dass die Autonomie zunächst vor allem einen gemeinsamen Rahmen bildete, dessen Bedeutung eben auch danach bemessen wurde, inwieweit er den in einer ethnisch heterogenen und politisch fragmentierten indigenen Gesellschaft vertretenen partikularen Interessen entgegenkommen konnte (s. auch Gonzales 2017: 13).

Belege hierfür finden sich zum Beispiel in der von indigenen Abgeordneten in der Autonomieversammlung häufig vorgebrachten Aussage, dass der Autonomieprozess eigentlich von der Ava-Bevölkerung des Munizips ausgegangen sei. Den Hintergrund dafür bildete die Tatsache, dass tatsächlich die

beiden *Ava-Capitanías* (*Charagua Norte*, *Parapitiguasu*) das Autonomieprojekt innerhalb der indigenen Bevölkerung Charaguas initiiert hatten und dies zudem in enger Zusammenarbeit mit der NGO CIPCA erfolgt war, deren Tätigkeitsfeld im Munizip schon seit längerem die Ava-Regionen bildeten (s. dazu 4.1.4). Aus der Perspektive der *Isoseños*, welche als Gesandte an der indigenen Autonomieversammlung teilnahmen, fiel daher häufig der Begriff »Ava-Projekt«, welcher auch ein gewisses Misstrauen gegenüber den Absichten der Ava zum Ausdruck brachte. Den Vorstehern der *Ava-Capitanías* wie auch den *Ava-Abgeordneten* und Vorstehern in Dorfgemeinden wie San Isidro und Itaguasu war hingegen andererseits bewusst, dass der Isoso im 20. Jahrhundert eine von den Ava-Regionen weitgehend unabhängige Entwicklung genommen bzw. verfolgt hatte. So war es den dortigen Vorstehern aufgrund des von ihnen repräsentierten regionalen Einflussbereiches (»der Isoso«) insbesondere in der zweiten Jahrhunderthälfte immer wieder gelungen, Projekte und weitere Unterstützungsleistungen in ihre Region zu holen. Hilfreich dafür waren die Kontakte, welche sie zu politischen Parteien und Institutionen des *departamento* Santa Cruz herzustellen und aufrechtzuerhalten vermochten (s. dazu Combès 2005a: 307–311). Aus dieser Perspektive heraus wurde unter den Ava auch die Annahme vertreten, dass »der Isoso« sicherlich nicht alles für ein gemeinsames Autonomieprojekt in die Waagschale werfen würde.

Zudem war bei dieser Frage wohl ebenso zu berücksichtigen, dass auf Seiten der *Isoseños* interne Konflikte in die Bewertung des Autonomieprozesses mit einfließen. Diese Perspektive vertritt auch Xavier Albó, welcher die Kommunalwahlen des Jahres 2010 (s. dazu 4.2.3) im Verhältnis dazu diskutiert hat. Demnach hatte sich der Autonomieprozess im Isoso mit Konflikten zwischen unterschiedlichen Zweigen der politisch einflussreichen Familie *Iyambae* sowie mit Spannungen zwischen den beiden *Capitanías* (*Alto Isoso* und *Bajo Isoso*) überlagert (s. auch Combès 2010b: 322–325). In diesem Kontext, so Albó, repräsentierten die in den Kommunalwahlen siegreichen *Isoseños* nicht lediglich eine bestimmte, die Autonomie ablehnende politische Partei (VERDES), sondern mit ihnen war auch eine »innenpolitische« Konfliktkonstellation in den kommunalen Wahlkampf eingegangen. Die Zustimmung oder auch die Ablehnung, welche der Autonomieprozess von Seiten bestimmter Personen aus dem Isoso erfahre, sei daher bis zu einem gewissen Grade davon abhängig, auf welcher Seite die jeweiligen innenpolitischen Gegner ständen (vgl. Albó 2012a: 134–141).

Im Rahmen der Autonomieversammlung konnte die in einem solchen Spannungsfeld gegebene Ambivalenz am Fall der Vorsteher der *Capitanías* des

Isoso wahrgenommen werden. Obgleich beide den Autonomieprozess immer wieder diskursiv stützten und z.B. als »Streben des Guaraní-Volkes« (FN 15.5.2012) hervorhoben, vermieden sie es in anderen Momenten doch, eine allzu starke Identifikation mit diesem zu zeigen. Deutlich wurde dies zum Beispiel im Mai 2012, als eine Versammlung der indigenen Abgeordneten unter Anwesenheit der vier *Capitanes* über den zweiten, für die Eingabe beim Verfassungsgericht vorgesehenen Entwurf des Autonomiestatutes (Asamblea Autonomía 2012) abstimmen sollte. Bereits im Vorfeld hatten Ava-Abgeordnete der Autonomieversammlung die Befürchtung geäußert, dass sich die beiden *Capitanes Grandes* des Isoso dieser Versammlung entziehen könnten. Gerade ihre Teilnahme wurde jedoch als ein enormes symbolisches Kapital für den Autonomieprozess und für die Positionierung der Isoso-Region mit Blick auf das noch erforderliche zweite Autonomiereferendum erachtet. Beide *Capitanes Grandes* nahmen am Tag der Abstimmung dann tatsächlich an der Versammlung teil und brachten damit ihre Unterstützung zum Ausdruck. Wie später aber von Ava-Abgeordneten berichtet wurde, hätten sie sich im Vorfeld allerdings zunächst mit Verweisen auf andere Termine entschuldigt. Daraufhin habe sich der Vorstand der Autonomieversammlung dazu entschlossen, allen vier *Capitanes Grandes* für diesen Tag den offiziellen Vorsitz der Versammlung zu übertragen. Diese Maßnahme, so die Aussagen, erzeugte dann einen gewissen, der Teilnahme der *Capitanes* des Isoso förderlichen öffentlichen Druck (FN 4.6.2012).

Vertraten die Isoseños keine einheitliche Position zur Autonomie, so sollte eine solche im Umkehrschluss allerdings auch nicht auf die Ava-Bevölkerung projiziert werden. Auch dort wurden Bewertungen angestellt, welche sich weniger im Verhältnis zu einer vermeintlich übergeordneten ethnischen Gemeinschaft, sondern eher ausgehend von spezifischen Standorten wie jenen einer *Capitanía* oder einer bestimmten Dorfgemeinde erklären ließen. Von Interesse ist hier zudem, dass in konkrete, auf den Autonomieprozess bezogene Aktivitäten wie z.B. die Autonomieversammlung vor allem jüngere Autoritäten eingebunden waren. Mit dieser Altersbestimmung ist gemeint, dass es sich um Personen handelte, die ihre politische Sozialisation im Zuge der jüngeren Organisationsprozesse der Ava (z.B. die Gründung der *Capitanías* und der TCOs im ausgehenden 20. Jahrhundert, die wachsende kommunalpolitische Beteiligung) erfahren hatten. »Ältere« Autoritäten waren im Autonomieprozess indes praktisch vollständig abwesend. Wie Gespräche dazu in

den Dorfgemeinden San Isidro und Itaguasu¹¹ zeigten, bestand zumindest ein wichtiger Grund dafür eben darin, dass der Autonomieprozess kaum an die prägenden Erfahrungen dieser Personen anschließen konnte. So hatten ihre Kämpfe noch vor der Durchsetzung von Konzepten wie jenen der »indigenen Territorialautonomie« und der »Selbstregierung des Guaraní-Volkes« stattgefunden und waren stattdessen ausgehend von der jeweiligen Dorfgemeinde als zentralem Bezugspunkt geführt worden (z.B. RG 17.6.2012; FN 20.7.2012).

Deutlich anders gestalteten sich daher Wahrnehmungen und Äußerungen auf Seiten der »jüngeren« Personen.¹² Nach der Gründung der *Capitanías* und der inzwischen gewachsenen kommunalpolitischen Bedeutung der Guaraní bildete die Schaffung eines indigenen Autonomiegebietes für viele von ihnen einen folgerichtigen nächsten Schritt (FN 2.11.2011). Dieser würde jedoch nicht nur eine mögliche Ausweitung der Rechte und des politischen Einflusses der Guaraní-Bevölkerung insgesamt (oder auch der *Capitanías*) bedeuten. Ebenfalls berührte er ihre persönlichen Aussichten und Hoffnungen, bereits eingeschlagene Karrierewege (z.B. in eigenen Organisationen wie den *Capitanías* und/oder der Kommunalpolitik des Munizips) innerhalb der Institutionen eines künftigen indigenen Autonomiegebietes fortzusetzen – »auch wenn niemand das öffentlich zugeben würde« (FN 17.5.2012).

Nach diesen Ausführungen nur noch wenig überraschend, repräsentierten die indigenen Abgeordneten der Versammlung also kein »Guaraní-Volk«, obgleich dies in der Außendarstellung des Autonomieprozesses von großer

11 In San Isidro war z.B. *don* Juan, welcher der Dorfgemeinde in den 1970er Jahren vorstanden hatte, tagsüber zumeist auf seinem etwas abseits vom Ort auf einer Waldlichtung liegenden Feld tätig. Auch *don* Reymundo, Vorsteher von *Itaguasu* im gleichen Zeitraum, war vor allem in seinem Haus in der Nähe des Dorfrandes anzutreffen. Solche »Ältesten« werden unter den Guaraní als Ratgeber zumeist hoch angesehen und häufig weiterhin als *Capitán* bezeichnet. Nur werden ihnen für die »modernen« Projekte, welche nicht mehr Teil ihres Erfahrungshorizontes sind, keine wesentlichen Kompetenzen zugesprochen.

12 Dieser Wandel von Ämtern und Funktionen kam durchaus pointiert in der Aussage eines Versammlungsabgeordneten zum Ausdruck, welcher in einem Gespräch über die teilweise zu Fuß durchgeführten Reisen der »alten Autoritäten« nach La Paz bemerkte, dass er dorthin nicht einmal mit dem Überlandbus fahren würde: »Wenn meine Gemeinde möchte, dass ich nach La Paz reise, dann sollen sie mir dafür den Flug bezahlen.« (FN 9.11.2011)

Bedeutung war. Die wichtigste interne Differenzierung innerhalb der Autonomieverammlung bestand zwischen Ava und Ioseños, welche zu vermeiden suchten, durch die jeweils andere Seite übervorteilt zu werden. So bemängelten z.B. Abgeordnete aus dem Iso so ein Übergewicht der Ava in der Autonomieverammlung, welches sich demnach u.a. darin manifestierte, dass die internen Abläufe durch die NGO CIPCA koordiniert würden und der Verwaltungsvorstand lediglich aus Ava-Abgeordneten bestehe (FN 11.11.2011).¹³ Weitere kritische Anmerkungen betrafen auch die sieben dort gegründeten Arbeitskommissionen. Obgleich intern paritätisch aus Ava und Ioseños zusammengesetzt, entstammten ihre jeweiligen »Präsidenten« bis auf zwei Ausnahmen der Ava-Bevölkerung. Lediglich der Kommission »Entwicklungsvision« stand ein Ioseño vor. Ein Abgeordneter aus La Estación leitete die Kommission »Besondere Regime« (vgl. Asamblea Autonomica 2010; FN 11.11.2011).

Derartige Asymmetrien wurden auf Seiten der Ava-Abgeordneten durchaus in Gesprächen thematisiert, jedoch zugleich als Ausdruck eines besonderen Engagements ihrer *Capitanías* für die indigene Autonomie interpretiert. Demnach sahen sich die Ava-Abgeordneten (und unter ihnen besonders jene aus der *Capitanía Charagua Norte*) als eigentliche Triebkräfte des Autonomieprozesses an, welche dadurch gewissermaßen auch das geringere Interesse des Iso so auffingen (z.B. FN 4.6.2012). Dabei kam jedoch auch eine tiefergehende Konfliktkonstellation zur Sprache, in deren Zusammenhang deutlich gemacht wurde, dass die Ava ein mögliches politisches Übergewicht des Iso so in einem gemeinsamen Autonomiegebiet verhindern würden. In den Worten eines Kommissionsvorsitzenden: »Wir werden es nicht erlauben, dass die Ioseños uns dort Befehle erteilen.« (FN 9.11.2011)¹⁴ Diese Aussage, allerdings in

13 Obgleich dieser Vorstand paritätisch aus Abgeordneten der vier *Capitanías* zusammengesetzt war, stammten die beiden dort vertretenen Abgeordneten des Iso so ursprünglich aus den Ava-Regionen des Munizips. Sie waren jedoch mit Frauen aus dem Iso so verheiratet, in deren Herkunftsorten sie zumindest zeitweise gelebt und wo sie ihre Nominierung für die Autonomieverammlung erlangt hatten. Dort traf einer dieser Abgeordneten zudem auf seinen Vater, welcher die angestammte Dorfgemeinde dieser Familie in der *Capitanía Charagua Norte* repräsentierte.

14 Der zitierte Abgeordnete nahm in diesem Zusammenhang auch auf die historische Unterwerfung der Chané durch die aus Paraguay ab dem 15. Jahrhundert in das heutige Bolivien einwandernden Guaraní Bezug – also jener Chané, als deren Nachfahren in der ethnohistorischen Forschung inzwischen zumindest Teile der Bevölkerung des Iso so angesehen werden (s. dazu 4.1.1). Hierzu ist sicherlich der Befund von Combès beachtenswert, dass historische Rekurse unter den Guaraní auf mehr oder weniger starke Weise von externen Quellen und Diskursen beeinflusst sind (vgl. Combès 2005b). Eine

umgekehrter Stoßrichtung, hätten sicherlich auch die Abgeordneten aus dem Isoso unterschrieben.

Gewissermaßen konnte diese Aussage aber auch auf die interne Konstellation der Ava-Abgeordneten übertragen werden. So gebrauchten diese die Kategorie »Ava«¹⁵ vor allem dann, wenn eine Abgrenzung zum Isoso hergestellt werden sollte. Ansonsten war sie von untergeordneter Bedeutung gegenüber anderen Kategorien, welche z.B. auf ihre jeweilige *Capitanía* und dort wiederum auf ihre Dorfgemeinde verwiesen. Ausgehend von diesen Zugehörigkeiten sahen auch sie sich durchaus in ein Konkurrenzverhältnis um die über eine künftige Autonomie zugänglichen finanziellen und politischen Ressourcen versetzt. Innerhalb dieses Konkurrenzverhältnisses sollten potentielle Übervorteilungen vermieden werden (FN 23.10.2011).

6.3 Indigene Abgeordnete und externe Experten

Die indigene Autonomieversammlung (*Asamblea Autnómica*) von Charagua nahm im Oktober 2010 ihre Arbeit auf. Als Versammlungsort dienten ihr die großzügigen Räumlichkeiten der NGO Arakuaarenda am Rande von Charagua-Stadt. Nach einem internen Dokument bestand sie aus vierundvierzig Abgeordneten, unter welchen sich zweiunddreißig Männer und zwölf Frauen befanden. Während die Mehrzahl dieser Abgeordneten (siebenunddreißig Personen) aus den vier *Capitanías* stammte, waren dort ferner sieben Abgeordnete aus La Estación vertreten (vgl. Asamblea Autnómica 2010). Wie bereits berichtet, hatte Charagua-Stadt trotz wiederholter Einladung keine

Kehrseite dieses Befundes erfuhr ich während der Feierlichkeiten zum Jahrestag von San Isidro. Dort warf mir ein zu diesem Zeitpunkt bereits stark angetrunkener Vorsteher der *Capitanía Charagua Norte* vor, ein »antropólogo« zu sein, welcher »die indios studieren« wolle. Ihm gemäß existierten drei Arten von Guaraní: Ava, welche »kereimba« (Krieger) seien (»Ich bin ein Krieger«), Ioseños (»Sklaven, also *tapii*, ...wie heißt das noch mal, Ihr Anthropologen kennt Euch da doch so gut aus«) sowie »alle anderen« (FN 15.5.2012).

- 15 In den untersuchten Dorfgemeinden kam die Kategorie Ava tatsächlich kaum zur Anwendung. Aktiv verwendet wurde sie vor allem von Personen, welche als Abgeordnete in den Autonomieprozess involviert waren oder Positionen in den *Capitanías* einnahmen. In diesen Zusammenhängen diente sie vor allem dazu, sich von »den Ioseños« abzugrenzen. Übrigens verwendeten Personen, welchen an derartigen politischen Prozessen nicht partizipierten, die Kategorie »Guaraní« bisweilen lediglich als eine sprachliche Kategorie (FN 15.6.2012).

eigenen Abgeordneten in die Versammlung entsandt (s. dazu 4.2.3). Auch die Mennoniten enthielten sich ihr, was in diesem Fall allerdings bedeutete, dass sie weder für noch gegen die indigene Autonomie Stellung bezogen.

Die ersten, von der Autonomieversammlung zur Organisation ihres weiteren Vorgehens unternommenen Schritte hatten in der Gründung von sechs Kommissionen bestanden, welche die inhaltlichen Schwerpunkte des künftigen Autonomiestatutes bearbeiten sollten. Diese Kommissionen waren daher benannt als »Grundlagen des Statutes«, »Struktur und Organisation der Regierung«, »Partizipation und soziale Kontrolle«, »Fiskalische und weitere Kompetenzen«, »Entwicklungsvision« sowie »Besondere Regime« (ebd.).¹⁶ Bemerkenswerterweise existierte keine für »indigene Gerichtsbarkeit« zuständige Kommission. Eine »Redaktionskommission« (*Comisión Redactora*), deren Aufgabe in der Zusammenführung der Vorlagen in ein künftiges Autonomiestatut bestehen sollte, nahm ab der Jahresmitte 2011 ihre Tätigkeit auf.

Zur internen Zusammensetzung dieser Kommissionen ist über das bereits genannte Übergewicht der Ava (vgl. 6.2) hinaus anzumerken, dass dort lediglich männliche Kommissionsvorsitzende existierten – wie übrigens auch der Vorstand der Versammlung ausschließlich aus Männern bestand. Mit Ausnahme eines jungen Mannes waren dagegen die »SekretärInnen« (*»Secretario/a«*) weiblich (vgl. Asamblea Autonomía 2010). Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass nahezu alle Abgeordneten die bereits erwähnte »jüngere« Generation von Autoritäten repräsentierten (vgl. 6.2). Viele von ihnen hatten bereits Funktionen in den *Capitanías Grandes* wie auch in der Verwaltung des Munizips (z.B. als Gemeinderatsmitglieder) ausgeübt – bis hin zu einem Abgeordneten, welcher für die Regierungspartei MAS an der verfassungsgebenden Versammlung (2006-2007) teilgenommen hatte.¹⁷

Lokale NGOs wie CIPCA und Arakuaarenda erbrachten für die *Asamblea Autonomía* eine Vielzahl finanzieller, technischer und logistischer Unterstützungsleistungen, deren Bedeutung auch im Hinblick darauf zu bewerten ist,

16 *Bases Fundamentales del Estatuto Autonomico, Estructura y Organización del Gobierno, Participación y Control Social, Régimen Competencial y Fiscal, Visión de Desarrollo, Regímenes Especiales* (Asamblea Autonomía 2010).

17 Gerade aufgrund dessen sah er sich insgeheim aber dem Verdacht anderer Ava-Abgeordneter ausgesetzt, auch weiterhin mit dieser Partei verbunden zu sein, welche eben zu jenem Zeitpunkt schon nicht mehr als Verbündete indigener Tieflandbewegungen angesehen wurde (s. auch 3.1).

dass die bolivianische Regierung indigenen Autonomieversammlungen einen derartigen Beistand fast vollends versagte (FN 8.6.2012) und die indigenen Organisationen Charaguas über keine entsprechenden eigenen Mittel zu verfügen schienen. Auf bedeutende Schwierigkeiten, eine solche indigene Autonomieversammlung zu organisieren, macht bereits die Beobachtung aufmerksam, dass indigene Abgeordnete teilweise Wegstrecken von bis zu hundert Kilometern zurücklegen mussten, um zu den Sitzungen in Charagua-Stadt anzureisen. Damit verbunden war folglich ein beträchtlicher zeitlicher und finanzieller Aufwand, welcher – im Rahmen einer nicht entlohnenden Abgeordnetentätigkeit – in der Regel Verdienstaufschläge verursachte. Erschwert wurde diese Reisetätigkeit ferner von der prekären infrastrukturellen Situation des Munizips. Waren dort Straßen und Wege überwiegend unbefestigt, so standen auch Verkehrsmittel wie Überlandbusse und Sammeltaxis in der Regel bloß begrenzt zur Verfügung oder unterhielten mit bestimmten Regionen wie dem Isoso nur unregelmäßige Verbindungen. Fährnisse verursachte auch die Kommunikationssituation, da viele Dorfgemeinden außerhalb der Reichweite von Mobilfunknetzen lagen, keine Postzustellung dorthin existierte und Internetzugänge lediglich im »urbanen Distrikt« (Charagua Stadt und La Estación) vorhanden waren.

Eine Antwort auf diese Probleme bestand darin, die Sitzungsphasen der Versammlung auf Zeiträume von bis zu zwei Wochen am Stück zu legen, innerhalb deren die Abgeordneten gleich am Versammlungsort blieben. Zu diesem Zweck sorgte die NGO Arakuaarenda für die Unterbringung und Verpflegung der Abgeordneten in ihren Räumlichkeiten. Weitere wichtige Aufgaben in den Bereichen Kommunikation und Logistik übernahm das Büro der NGO CIPCA in Charagua-Stadt. So verbreitete CIPCA z.B. die Aufrufe zu den Sitzungsphasen der Versammlung und besorgte erforderliches technisches Equipment wie Laptops und Projektoren. Die dazu verwendeten finanziellen Mittel konnte CIPCA über auswärtige Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit einwerben.¹⁸ Auf dieser Basis war es daher möglich, Fahrtkosten

18 Die zentrale Finanzierungsquelle scheint das folgende Projekt gewesen zu sein: »Fortalecimiento del Pueblo Guaraní para la implementación de las autonomías indígenas« (»Förderung des Guaraní-Volkes bei der Umsetzung der indigenen Autonomien«). Dieses von CIPCA in Zusammenarbeit mit der spanischen NGO Mundu Bat entworfene Projekt wurde größtenteils von der *Agencia Española de Cooperación al Desarrollo* sowie einigen weiteren spanischen Institutionen finanziert (vgl. AECID 2012). Das Fördervolumen lag nach Auskunft eines indigenen Abgeordneten bei ca. 395.000 Euro für den Zeitraum von Oktober 2010 bis April 2013 (FN 22.5.2012).

zu übernehmen und finanzielle Unterstützungsleistungen an die indigenen Abgeordneten auszugeben. Ferner diente diese Finanzierung der Erstellung von Materialien und der Bezahlung und Kostenübernahme von externen Beratern, welche für die Arbeiten am Autonomiestatut hinzugezogen wurden.

Der zweite Beitrag, welchen CIPCA wie auch einige weitere NGOs für die Autonomieverammlung leisteten, bestand darin, dass sie dort ihr Expertenwissen über die rechtlichen Grundlagen indigener Autonomie wie auch über Fragen von Verwaltungs- und Verfassungsrecht einbrachten. So existierte zu diesem Zeitpunkt bereits eine umfassende, mit indigener Selbstregierung befasste und spezifische Kenntnisse erfordernde Gesetzgebung (vgl. 2.3.2). In diesem Rahmen wurden an die Ausarbeitung der für die Autonomie erforderlichen Verwaltungsstruktur bestimmte funktionale Anforderungen gestellt, welche in der Gesetzgebung nicht nur aufgelistet, sondern dort teilweise auch schon inhaltlich vordefiniert waren. So sollten Statuten u.a. die folgenden Aspekte ausführen: die »Organisationsstruktur und politischen Ämter«, die »Organisationsweise des legislativen oder deliberativen Organs« sowie auch eine Darstellung der »Funktionen und Kompetenzen der politischen Ämter, um die Erfüllung der exekutiven, legislativen und deliberativen Funktionen sicherzustellen« (Bolivien 2010a: Art. 62 I Nr. 1-14; s. dazu 2.3.2). Derartige Aufgaben waren auch für die »jüngeren« Autoritäten in vielerlei Hinsicht Neuland. Auf diesen Punkt wies z.B. Ruth Yarigua, zu diesem Zeitpunkt zweite Vorsteherin der *Capitanía Charagua Norte*, in einem Gespräch über den Autonomieprozess hin. Demnach hatte nach dem ersten Autonomiereferendum (2009) in den indigenen Organisationen von Charagua zunächst die Überzeugung vorgeherrscht, dass die indigene Autonomie damit bereits in Kraft getreten war. Ein grundsätzliches Bewusstsein über die nun im Weiteren erforderlichen Schritte wie eben die Erstellung eines gemeinsamen Autonomiestatutes habe sich erst danach durchgesetzt (RY 2.11.2011).

Während sich die Abgeordneten der Autonomieverammlung dieser Arbeit in den auf das Referendum folgenden Jahren widmeten, sollte davon hingegen die restliche indigene Bevölkerung weitgehend ausgeschlossen bleiben. So tagte die Autonomieverammlung relativ isoliert von den Dorfgemeinden in Charagua-Stadt, wodurch Informationen über den Fortschritt der Arbeiten nur spärlich nach außen zu dringen schienen. Wohl aufgrund dessen konnten auch in San Isidro und Itaguasu kaum Personen angetroffen werden, welche Kenntnisse von Inhalten des Autonomiestatutes besaßen. Auf dieses Problem nahmen auch Abgeordnete der Autonomieverammlung Bezug. Zum Beispiel gaben einige von ihnen im November 2011 in einer Plenarsitzung der Sorge

Ausdruck, dass weite Teile der indigenen Bevölkerung nicht über den Fortgang des Autonomieprozesses informiert seien und diesen in vielen Fällen auch nicht mehr zur Kenntnis nähmen.¹⁹ Da die Versammlung bis zu diesem Moment keine vorzeigbaren Ergebnisse produziert habe, finde zudem ihre eigene Tätigkeit als Abgeordnete auch in den Herkunftsgemeinden kaum mehr Anerkennung (FN 11.11.2011).

Vollzogen sich die Arbeiten der Autonomieversammlung am Statut also in relativ starker Abgeschiedenheit von der weiteren Bevölkerung, konnte eine solche Binnendifferenzierung in gewisser Weise aber auch innerhalb dieser Versammlung selbst entdeckt werden. Als ursächlich dafür sollte sich die Einrichtung der bereits erwähnten »Redaktionskommission« (s. oben) erweisen, in welcher dann entscheidende inhaltliche Arbeiten am Statut vorangetrieben wurden. In dieser Kommission übernahmen zudem externe Berater wichtige Steuerungs- und Leitungsfunktionen. Dabei bestand ihre Zielsetzung darin, eine möglichst rechtskonforme und für das Autonomiegebiet praktikable Organisationsstruktur zu entwerfen.

Erleichtert wurde dies davon, dass die Arbeiten dieser Kommission in einem relativ kleinen Kreis stattfanden. Zum einen waren an ihr zwölf Abgeordnete (zwei Frauen, zehn Männer) beteiligt, welche die vier *Capitanías* (zehn Personen) und die an der Versammlung partizipierende Kleinstadt La Estación (zwei Personen) repräsentierten. Sechs dieser zwölf Abgeordneten waren zugleich Vorsitzende der mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Autonomiestatutes befassten Kommissionen (s. oben). Die Gruppe der Berater

19 Zumindest während der Feldforschung fanden meines Wissens im Munizip Charagua keine Informationsveranstaltungen über die Arbeiten am Autonomiestatut statt. Tockman, Cameron und Plata kommentieren solche an anderen Orten durchgeführten Veranstaltungen allerdings mit den folgenden Worten: »[T]he quality and frequency of those meetings varied widely. In some cases, such as Mojocoya, the so-called ›socialization‹ sessions were conducted primarily by consultants and NGOs with little involvement of assembly members; the attendance was poor, time spent in meetings was short, and there was little serious discussion. In other cases, such as Totorá, the socialization process was driven by the Assembly itself and appears to have generated more substantive feedback. Nevertheless, available evidence suggests, that many inhabitants of the municipalities undergoing conversion to AIOC [*Autonomía indígena originario campesina*; M.F.] still have little understanding of the meaning and implications of ›autonomy‹.« (Tockman/Cameron/Plata 2015: 44f.) Infolge dessen kommen sie zur Schlussfolgerung: »[I]t is quite possible that in the second round of referendums on the AIOC statutes, many people will vote without even a minimal understanding of what they are deciding.« (Ebd.: 45)

(*consultores*) bestand aus Mitarbeitern der NGO CIPCA, einem von dieser NGO hinzugezogenen Juristen sowie einem Regierungsvertreter (aus dem Finanzministerium). Um die Teilnahme weiterer Experten kümmerte sich CIPCA, falls spezifische Themen deren Expertise erforderlich zu machen schienen (s. dazu 6.4 u. 6.5). In der Regel umfasste diese Gruppe so zumindest ein Drittel aller Personen, welche an den Kommissionssitzungen teilnahmen.

Nominell lag die Aufgabe der Redaktionskommission in erster Linie darin, aus den Eingaben der anderen Kommissionen einen Entwurf des Statutes zu erstellen. Zu diesem Zweck hatten die Kommissionen ihre Arbeitsergebnisse zunächst in einer Plenarsitzung der Autonomieversammlung vorzustellen, woraus gemeinsam abgestimmte Vorlagen für die Arbeiten in der Redaktionskommission hervorgehen sollten. Dass Debatten und Entscheidungen zu den Inhalten des Statutes allerdings häufig auch unabhängig davon stattfanden, verdeutlicht z.B. eine Plenarsitzung der Autonomieversammlung, in welcher davon berichtet wurde, dass die Kommission »Regierungsstruktur« – wie auch einige andere Kommissionen – ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen und der Versammlung präsentiert hatte (FN 18.10.2011). Allerdings war dieses Thema zu dem Zeitpunkt zumindest schon in Grundzügen in der Redaktionskommission debattiert und auch verschriftlicht worden. Auch der Fall der indigenen Gerichtsbarkeit ist hierfür instruktiv. Da sich zu diesem Thema keine Kommission gegründet hatte und es auch sonst, wie ein Mitarbeiter von CIPCA betonte, in den Plenarsitzungen kaum Beachtung gefunden habe (FN 19.10.2011), beschäftigte sich die Redaktionskommission damit nahezu exklusiv (siehe dazu 6.5).²⁰

Ein eindrucksvolles Beispiel für diese eigenständige Arbeitsweise der Redaktionskommission war die Überarbeitung des Autonomiestatutes in der zweiten Juniwoche des Jahres 2012. In jener Woche befasste sich diese Kommission mit dem ersten Entwurf des Statutes (Asamblea Autnómica 2011), welcher zuvor bereits einer gemeinsamen Versammlung der vier *Capitanías* präsentiert worden war. Das Ziel bestand nun darin, den Entwurf sorgfältig

20 Möglicherweise auch infolge dieser Bedeutungsverschiebung von der allgemeinen Versammlung hin zu den in einer kleineren Kommission durchgeführten Arbeiten ging die allgemeine Partizipation an den Plenarsitzungen bereits einige Monate vor der Fertigstellung des Autonomiestatutes stark zurück. Während z.B. an einer Sitzung, in welcher u.a. über die »Struktur der Regierung« debattiert wurde, lediglich elf indigene Abgeordnete sowie zwei Abgeordnete aus La Estación teilnahmen (FN 18.9.2011), waren etwa einen Monat später, als dieses Thema erneut zur Sprache kam, immerhin einundzwanzig Abgeordnete anwesend (FN 19.10.2011).

durchzugehen, um daraus eine finale Version für die Abstimmung im Plenum herzustellen. Die Leitung dieser Arbeiten übernahm ein Experte für Verfassungsrecht aus La Paz, welchen CIPCA eigens dafür engagiert hatte. In diesem Rahmen wurden noch einmal bedeutende inhaltliche Debatten geführt, z.B. um den Charakter der sechs Zonen als »administrativer Territorialeinheiten« im Verhältnis zur gemeinsamen Autonomieregierung, den Besetzungsmechanismus des gemeinsamen Vorstehers (*Tëtarembiokuai Reta Imborika* bzw. *coordinador*) sowie auch über die indigene Gerichtsbarkeit. Dies führte zu erneuten inhaltlichen Eingriffen (siehe dazu 6.4 u. 6.5) und bedeutete daher als Begleiterscheinung auch, dass die übrigen Abgeordneten ein letztes Mal darauf verwiesen waren, die Fertigstellung dieser Arbeiten abzuwarten, um Aufschluss über zentrale Inhalte des Statutes zu erhalten.

Zuletzt ist darauf zurückzukommen, dass sich – über dieses Verhältnis zur restlichen *Asamblea Autonómica* hinaus – also auch innerhalb der Redaktionskommission Hierarchien konstituierten, welche als Gegensätze von »Expertenwissen« und »lokalem Wissen«²¹ beschrieben werden können. So fußte die herausgehobene Position der Berater dort eben besonders auf zwei Aspekten. Erstens im Hinblick auf ihre unabdingbaren Beiträge zur notwendigen Übereinstimmung der inhaltlichen Arbeiten mit den daran gestellten rechtlichen Anforderungen. Zweitens die funktionalen Erfordernisse betreffend, welche die Berater für die Schaffung gemeinsamer Verwaltungs- und Regierungsinstitutionen veranschlagten. Ausgehend davon bewerteten sie die Vorschläge der Abgeordneten, änderten sie entsprechend um oder ersetzten sie unter Umständen auch gänzlich durch eigene Überlegungen (FN 25.10.2011b).

Diese Praxis manifestierte sich innerhalb der Kommission unter anderem in stark ungleich verteilten Redeanteilen sowie dem Druck, welcher auf

21 Der Gegensatz von »Expertenwissen« und »lokalem Wissen« ist ein in der Entwicklungssoziologie ausführlich beforschtes Themenfeld. So bestimmen z.B. Neubert und Macamo »lokales Wissen« als das auf einen konkreten Ort bezogene Wissen. Es enthält reflektierte und nicht reflektierte Komponenten, z.B. klassifikatorische Ordnungen und Deutungen der Welt u.a. in Form von Kosmologien. In der Regel handelt es sich dabei um Alltagswissen, das jedem zugänglich ist. Es kann aber auch in Form von spezifischem Wissen lokaler Spezialisten (z.B. als Wissen von Heilern) vorliegen (vgl. Neubert/Macamo 2005: 240-242). »Expertenwissen« tritt dem gegenüber als rational begründetes Wissen mit universalistischem Geltungsanspruch auf (vgl. Linkenbach 2004: 234; s. auch Lachenmann 1994: 292f.; Honer 1994: 46-48). Mit der Definitionsmacht des »Experten« befassen sich ferner auch Hitzler (1994: 27); Pfadenhauer (1994: 139); Berger/Luckmann (1969: 125) und Schimank (2005: 384).

die indigenen Abgeordneten ausgeübt wurde, Gespräche auch untereinander möglichst auf Spanisch zu führen. Begannen sie miteinander auf Guaraní zu diskutieren, signalisierten die Berater rasch ihre Ungeduld: »Kehren wir bitte zum Spanischen zurück!« (FN 25.10.2011a; 25.10.2011b) Aus diesem Grund geschah es zwar nicht häufig, jedoch flüchteten sich die indigenen Abgeordneten gerade in Momenten ihrer Unzufriedenheit in das Guaraní (FN 6.6.2012). Eigenständige Gespräche über das Statut, welche also nicht von den Beratern moderiert wurden, konnten in diesem Kontext kaum stattfinden. Stattdessen wurde die Arbeit der Kommission von Expertengesprächen über z.B. rechtliche Implikationen, die erforderliche Ausformulierung sowie die Verfassungskonformität bestimmter Artikel dominiert.²² Im Verhältnis dazu blieben die Abgeordneten dann häufig auf eine Zuhörerrolle ohne eine wesentliche aktive Beteiligung verwiesen.

6.4 Das Regierungssystem: Neuschöpfung und Verstaatlichung

Die folgenden Abschnitte befassen sich mit den Arbeiten der Redaktionskommission am Regierungssystem des indigenen Autonomiegebietes. Zum einen zeigen sie, dass das Autonomiestatut die unter den Guaraní gegebene ethnische Heterogenität wie auch dort bedeutsame Aspekte einer nicht-staatlichen politischen Organisationsweise aufzunehmen versucht. Zum anderen wird deutlich, dass diese Schritte ebenso in einem Spannungsfeld standen, welches neue Formen der politischen Zentralisierung sowie der Differenzierung zwischen »zivilgesellschaftlichen« und »offiziellen« indigenen Institutionen beinhaltete.

Zu den bemerkenswertesten Aspekten der Debatten, welche in der *Comisión Redactora* geführt wurden, zählt, dass die Abgeordneten dort eine möglichst weitgehende Übertragung indigener Selbstregierungs Kompetenzen auf die sechs »Zonen« der Autonomie, also die im Statut vorgesehenen sechs »territorialen Verwaltungsbereiche« (Asamblea Autónoma 2014: Art. 17 II)

22 In solchen Konstellationen lassen sich daher gewisse Aspekte von Collins' Überlegungen zur Konstruktion von Macht und Hierarchie in sozialen Interaktionen entdecken: »[W]enn beispielsweise ein Gesprächspartner für die Hervorbringung der kulturellen Wirklichkeit maßgeblich ist, während die anderen sich in der Rolle der Zuhörer befinden, dann handelt es sich in diesem Fall um ein Herrschaft und Unterordnung erzeugendes Ritual.« (Collins 2000: 116)

anstreben. Diese Zonen sollten demnach idealerweise den Charakter von Autonomiegebieten innerhalb des gemeinsamen Autonomiegebietes Charagua Iyambae besitzen. Im Verhältnis dazu schien die gemeinsame, oberhalb der Zonen verortete Verwaltungsebene bestenfalls ein notwendiges Übel darzustellen. Dementsprechend betonte der Präsident der Autonomieversammlung am Rande einer Sitzungspause der *Comisión Redactora*: »Wir wollen eigentlich keine gemeinsame Autonomie und Regierung. Die sechs Zonen sollten diese Regierungsfunktionen ausüben.« (FN 6.6.2012)

Ein wichtiger Hintergrund dafür bestand sicherlich darin, dass sich weder die Guaraní-Bevölkerung Charaguas als ethnische Gemeinschaft noch die indigenen Abgeordneten als Repräsentanten einer solchen verstanden (s. dazu 6.2). Eigene politische Strukturen, obgleich nur wenig im Sinne von Selbstverwaltung konsolidiert (s. dazu 5.1), orientierten sich an Differenzierungen wie jenen zwischen Ava und Isoleños sowie dort im Weiteren bestehenden Unterscheidungen, z.B. nach Herkunftsort und familiärer Zugehörigkeit. An eine gemeinsame Regierung geknüpfte Vorstellungen konnten hier also nur schwer Fuß fassen und wurden letztlich auch nicht als erstrebenswert angesehen. Vor dem Hintergrund lokaler Erfahrungen war eben davon auszugehen, dass sich z.B. ein Isoleño primär dem Isoso verpflichtet fühlen würde, wie auch von einer Person aus Charagua-Stadt naturgemäß die Priorisierung der »urbanen Zone« zu erwarten war. Mit Dieter Goetze gesprochen, erscheint hier also ein anderer Interpretationsrahmen als jener der »ethnischen Gemeinschaft« mit seinen »latenten Homogenitäts- und impliziten Solidaritätsunterstellungen« (Goetze 2002: 57) erforderlich, um stattdessen stärker die Dimension der Akteure mit ihren Interessen und Situationsdefinitionen sowie den darauf bezogenen Verhandlungsprozessen in den Blick zu nehmen (vgl. ebd.).

Ein bedeutsames Beispiel dafür ist der rotative Mechanismus, welchen das Statut für die Besetzung des gemeinsamen Vorstehers (*Tëtarembiokuai Reta Imborika*; Art. 38) vorsieht. So wird dieser Vorsteher nach einer festgelegten Reihenfolge durch die einzelnen Zonen berufen.²³ Dieser Mechanismus, so die übereinstimmende Meinung in der Kommission, würde allen Zonen einen gleichberechtigten Zugang zur gemeinsamen Regierung bieten und könnte damit auch der Bevölkerung entsprechend vermittelt werden (FN 25.10.2011).

23 Das Statut sieht daher vor, dass »[j]ede Zone die Koordination der Autonomie für einen Zeitraum von drei Jahren durch die Wahl eines Tëtarembiokuai Reta Imborika (TRI) [ausübt]« (Asamblea Autnómica 2014: Art. 43).

Weitere Einblicke in lokale Perspektiven auf dieses Amt und auch in gegenseitige Wahrnehmungsweisen bot die Diskussion um die Frage, auf welche Weise das Amt eines vor dem Ende der regulären Amtszeit ausgeschiedenen Vorstehers neu zu besetzen sei. Als denkbare Gründe für ein solches Ausscheiden wurden u.a. Krankheit oder auch Fehlverhalten im Amt genannt. Die indigenen Abgeordneten vertraten daraufhin die Auffassung, dass in diesem Fall bereits die dafür im Anschluss vorgesehene Zone übernehmen sollte. Daraufhin intervenierte jedoch rasch der CIPCA-Mitarbeiter, welcher die Sitzung an diesem Tag leitete. Er betonte, dass ein derartiger, bereits vor der Zeit möglicher Zugriff anderer Zonen auf dieses Amt zu andauernden Umsturzversuchen führen würde. Daher sollten die jeweiligen Zonen »ihre Koordination der Autonomie« besser durch einen von ihnen neu bestimmten Vorsteher innerhalb des vorgesehenen Gesamtzeitraumes zu Ende führen. Diese Einlassungen blieben unwidersprochen bzw. schienen auf stillschweigende Akzeptanz zu stoßen (FN 25.10.2011).

Ein zweites Problem, das die Abgeordneten gegen die Bildung einer gemeinsamen Regierung ins Feld führten, bestand darin, dass sie dieser »zentralistische« Tendenzen attestierten (FN 7.6.2012). Wie sie befürchteten, würde eine gemeinsame Autonomieregierung vor allem eine Konzentration von politischer Macht auf die Vorsteher und den Ausschluss der »Basis« von Mitbestimmung und sozialer Kontrolle bedeuten (FN 7.6.2012). Bemerkenswerterweise nahmen die Abgeordneten in dieser Debatte explizit dazu Stellung, dass diese Perspektive auf den Erfahrungen basierte, welche sie bereits mit den eigenen Organisationen gemacht hatten. Angesprochen wurden spezifisch die *Capitanías Grandes*, deren Vorstehern die Abgeordneten »Machtambitionen« sowie »Anfälligkeit gegenüber Korruption« attestierten (FN 8.6.2012).²⁴ Dabei hoben sie ferner hervor, dass demgegenüber vor allem Versammlungen Funktionen der sozialen Kontrolle erfüllten. Allerdings bliebe die tatsächliche Wahrnehmung einer solchen Kontrolle gegenwärtig vor allem auf die Dorfversammlungen mit ihren auf die Dorfebene bezogenen Kontrollfunktionen begrenzt. Die Versammlungen der *Capitanías* (die *Asambleas Zonales*) kämen hingegen vor allem zu Wahlzwecken zusammen

24 Auch die Dachorganisation APG (*Asamblea del Pueblo Guaraní*) kam hier explizit zur Sprache, da diese die angesprochenen Probleme nach Ansicht der Abgeordneten beispielhaft verkörperte. So drehe sich dort »alles um Macht und Geld«, was der Regierung den »Kauf« von Funktionären ermöglicht habe (FN 7.6.2012).

und bildeten dann häufig den Fluchtpunkt bereits laufender Wahlkämpfe (FN 7.6.2012; FN 25.10.2011).

Diese Befürchtungen der Abgeordneten bildeten also einen weiteren Grund dafür, bei der Konzeption des politischen Systems der Autonomie für möglichst eigenständige Zonen zu plädieren (FN 25.10.2011). Ein derartiges Ansinnen erwies sich aber als nur bedingt anschlussfähig an die Perspektiven der Berater. Entschieden zurückgewiesen wurde vor allem der Vorschlag, auf dem Territorium Charaguas verschiedene Autonomiegebiete ohne eine gemeinsame Regierung zu schaffen. Das wichtigste Argument dafür bestand im Verweis auf die Verfassung und die Gesetzgebung, welche das »indigene Autonomiegebiet als eine administrative Territorialeinheit definieren«. Folglich sei es also erforderlich, in Charagua eine gemeinsame, für das gesamte Territorium politisch verantwortliche Regierung zu schaffen. Ferner ließen sich viele Angelegenheiten nur über eine solche Regierung bewältigen, so zum Beispiel »gemeinsame öffentliche Güter« wie das Straßen- und Wegenetz und ebenso der Bau eines dringend benötigten Krankenhauses (FN 8.6.2012). Auf der anderen Seite nahmen die Berater die Abgeordnetenperspektive aber insofern auf, als sie eine möglichst weitgehende politisch-administrative Dezentralisierung des Autonomiegebietes empfahlen (FN 6.6.2012; FN 8.6.2012). Im Anschluss daran diskutierten sie die Übertragung weitreichender finanzieller und politischer Kompetenzen auf die Zonen und brachten den Vorschlag ein, diesen für ihre internen Angelegenheiten auch eigene Haushalte zur Verfügung zu stellen.²⁵ Für das Amt des Vorstehers der Autonomie, welches bis zu diesem Moment in der allgemeinen Diskussion der Kommission noch als *Capitán* bzw. *Mburuvicha* oder auch »Bürgermeister« (span. *alcalde*) betitelt worden war, führte die Kommission nun die Bezeichnung »Koordinator« (span. »*coordinador de la autonomía*«) ein.

War »Dezentralisierung« somit der gemeinsame Nenner, auf welchen sich Abgeordnete und Berater verständigen konnten, berührte die weitere Diskussion dann allerdings das Problem, dass auch ein solches Autonomiesystem Gefahr liefe, den »Zentralismus und die Bürokratie des Munizips« zu reproduzieren (FN 7.6.2012). Diesen Punkt brachte der anwesende Regierungsvertreter zur Sprache, welcher dazu anmerkte, dass bereits die gegenwärtige

25 Davon zeugt auch der daraufhin in das Statut eingefügte Artikel, welcher ein internes Gesetz zur »Dezentralisierung der finanziellen Mittel« (»*Descentralización de los recursos*«) anordnet (vgl. Asamblea Autónoma: Art. 54 Nr. 2; s. auch Art. 56 u. Art 59).

zentralistische Verwaltung des Munizips etwa fünfzig Funktionäre beschäftigen. Zwar könne diese Zahl in einem stark dezentralisierten System auf der Ebene der gemeinsamen Institutionen reduziert werden, jedoch entstehe in den Zonen neuer Verwaltungsaufwand. Zudem benötigten alle Verwaltungsebenen der Autonomie eine Mindestzahl von Personen, welche ihre Ämter unabhängig von politischen Veränderungen ausfüllten, um dort Kontinuität und »institutionelles Gedächtnis« zu generieren (FN 8.6.2012).

Dieser auch aus Sicht der Abgeordneten nachvollziehbare Einwand bildete daher einen weiteren Grund dafür, sich noch einmal ausführlicher mit der bereits angesprochenen Versammlung als zentralem Ort der sozialen und politischen Kontrolle zu befassen. In diesem Rahmen plädierten die Abgeordneten ferner dafür, die politische Entscheidungsmacht fest in der Versammlung zu verankern und diese damit auch an die Spitze der Regierung der Zonen sowie des Autonomiegebietes insgesamt zu stellen.

Daraufhin wurden unter der Anleitung des Experten für Verfassungsrecht, welcher im Juni 2012 die Durchsicht des Statutes leitete, die folgenden Änderungen am Statut vorgenommen. Zunächst erfuhr die Versammlung eine Einstufung als »formales Regierungsorgan« des Autonomiegebietes (FN 8.6.2012). Hatte sie sich zuvor in einem als »Partizipation und soziale Kontrolle« bezeichneten Abschnitt des Statutes befunden (vgl. Asamblea Autonomica 2011: Art. 42-49), so wurde sie nun in das Kapitel »Regierungssystem« (vgl. 6.1) integriert. Ferner erhielt das Statut einen »Antikorruptionsartikel«. ²⁶ Der Grund dafür bestand in der Warnung dieses Beraters an die Abgeordneten, »die Versammlung als immun gegen politische Interessenkämpfe, Korruption und externe politische Einflussnahmen anzusehen« (FN 9.6.2012).

Diese letzten Beobachtungen führen also zum eingangs geäußerten Befund zurück, dass im Autonomiestatut von Charagua eine Differenzierung zwischen »zivilgesellschaftlichen« und »formalen« bzw. »offiziellen« indigenen Institutionen des Autonomiegebietes geschaffen wird. Zunächst ist dafür jedoch zeitlich ein Schritt vom Juni 2012 zurück in den Herbst 2011 zu gehen,

26 Dieser »Antikorruptionsartikel« bezieht sich auf Personen, welche »bezahlte öffentliche Funktionen« ausüben. Diese Personen dürfen weder selbst noch über Dritte an Geschäften beteiligt sein, welche öffentliche Güter des Autonomiegebietes betreffen. Untersagt sind ihnen zudem die Ausübung weiterer öffentlicher Ämter und die Übernahme beratender Tätigkeiten gegenüber jedweder Art von Akteuren, »welche mit der Zentralregierung, der Regierung des *Departamento* und/oder der Autonomieregierung Verhandlungen führen« (vgl. Asamblea Autonomica 2014: Art. 45).

als noch am ersten Entwurf des Statutes gearbeitet wurde. Dort war die politisch-administrative Struktur des Autonomiegebietes bereits in Grundzügen dargestellt worden, mit der genannten Besonderheit, dass man die Versammlung in einem separaten Kapitel untergebracht hatte. Dies war der Überzeugung gefolgt, dass sie besser von einem Regierungssystem getrennt werden sollte, welches grundsätzlich der Reproduktion zentralistischer Strukturen verdächtig war (FN 25.10.2011; FN 7.6.2012).

In diesem Kontext herrschte unter den indigenen Abgeordneten ferner die Überzeugung vor, dass ihre Selbstregierung auf der Basis bestehender Organisationsstrukturen erfolgen würde. Wenn so z.B. von den »Zonen« der Autonomie gesprochen wurde, dann bezog sich diese Rede auf die *Capitanías* mit ihren Vorstehern. Gleiches galt grundsätzlich auch für die Dorfgemeinden mit ihren Vorstehern und Versammlungen. Die wichtigsten Fragen dazu hatten sich folglich auf die künftigen Kompetenzen dieser Institutionen und auf ihr Verhältnis zu der neu zu schaffenden gemeinsamen Verwaltungsebene gerichtet sowie auf das Problem, wie man Vorsteher kontrollieren könnte, deren politische Bedeutung in einem künftigen Autonomiegebiet weiter zunehmen würde.

Solche Hintergrundannahmen wurden erst im Juni 2012 explizit durch den an der Kommission teilnehmenden Verfassungsrechtler infrage gestellt. So bemängelte dieser zunächst die Verortung der »Versammlung« in einem separaten Kapitel, dessen Inhalte er als »zivilgesellschaftlich« charakterisierte und welches er den »formalen Institutionen« der indigenen Autonomieregierung gegenüberstellte. Wie er dazu ausführte, bildeten die Organisationen des »Guaraní-Volkes« bis dato einen Bestandteil der »Zivilgesellschaft« (*sociedad civil*). Die Regierungsinstitutionen der Autonomie besäßen hingegen einen anderen Charakter, da sie über die Verwendung öffentlicher Mittel entscheiden würden. Dadurch trügen sie »formale politische Verantwortung« und seien folglich auch als »formale politische Institutionen« zu definieren (FN 7.6.2012). Ein Mitarbeiter von CIPCA versuchte daraufhin, den indigenen Abgeordneten diesen Punkt noch weiter zu erläutern. So führte er aus, dass die *Capitanías* sich bislang lediglich um die Belange der Guaraní-Bevölkerung gekümmert hätten, die Zuständigkeiten der »Zonen« der Autonomie hingegen die gesamte dort jeweils ansässige Bevölkerung betreffen würden (FN 7.6.2012).

Dies alles führe demnach besonders zu den folgenden Implikationen für das künftige autonome Regierungssystem. Erstens würden bestehende Organisationsstrukturen durch das Inkrafttreten der Autonomie mitnichten Re-

gierungsaufgaben übernehmen, sondern die Regierungsinstitutionen müssten sich dafür zunächst formell konstituieren (FN 7.6.2012). Für diesen Prozess, welcher u.a. die Erstellung interner Reglements durch diese Institutionen beinhalte, sei daher eine Übergangsphase von der »alten« in die »neue« Ordnung (die Konstitution der ersten indigenen Autonomieregierung) einzuplanen (FN 7.6.2012). Dieses Argument mündete dann in die Aufnahme der »Transitionsbestimmungen« in das Statut, welche die Wahl einer Übergangsregierung vorsehen sowie die Einrichtung einer mit der Koordination des Übergangs befassten Kommission (vgl. Asamblea Autonomía 2014: Disposiciones de la Transición).

Die zweite Implikation bestehe darin, im Statut nun trennscharf zwischen »zivilgesellschaftlichen Institutionen« einerseits und »formalen Regierungsinstitutionen« andererseits zu unterscheiden. Wollte die Versammlung in die politischen Entscheidungen des Autonomiegebietes eingebunden werden, musste sie also dessen formalen Regierungsinstitutionen angehören. Alle anderen, dort nicht genannten Organisationsstrukturen würden hingegen ihren zivilgesellschaftlichen Charakter beibehalten. Das Autonomiestatut zeigt diesen Punkt indirekt dadurch an, dass Begrifflichkeiten, welche auf überkommene indigene Organisationsstrukturen verweisen, dort praktisch nicht mehr vorkommen. Statt z.B. vom *Capitán* bzw. *Mburuvicha* zu sprechen, werden exekutive Ämter als *Tëtarembiokuai* bezeichnet. In solchen Fällen wurden zunächst spanische Begrifflichkeiten in der Diskussion der Kommission verwendet (z.B. *ejecutivo*, *coordinador*). Daran schlossen sich längere Überlegungen der indigenen Abgeordneten an, wie man diese Ämter auf Guaraní benennen könnte (FN 8.6.2012).

Drittens implizierte diese Differenzierung zwischen »zivilgesellschaftlichen« und »formalen« indigenen Institutionen, dass nun auch die Frage der indigenen Gerichtsbarkeit in das allgemeine Blickfeld geriet. So zum Beispiel, als sich die Kommission mit möglichen Vorgehensweisen für die Amtsenthebung und weitere Sanktionierung indigener Funktionäre der Autonomieregierung aufgrund von Fehlverhalten im Amt befasste. Dazu äußerte ein indigener Abgeordneter die Auffassung, dass solche Probleme durch die eigene Gerichtsbarkeit bearbeitet werden sollten, woraufhin der Sitzungsleiter, ein Mitarbeiter von CIPCA, mit den folgenden Worten reagierte: »Das Gesetz zur Abgrenzung der Rechtszuständigkeiten spricht nicht von den öffent-

lichen Angelegenheiten.« (FN 7.6.2012)²⁷ Im Zwiegespräch mit dem anwesenden Verfassungsrechtler wurde nun die Aufnahme einer Formulierung in das Statut angeordnet, welche eine Amtsenthebung nach »vorhergehendem Prozess« (*previo proceso*) vorsieht (Asamblea Autónoma 2014: Art. 44). Nicht die indigene Gerichtsbarkeit ist hier also gemeint, sondern, wie die Berater klarmachten, ein Verfahren im Rahmen der ordentlichen Justiz (FN 7.6.2012). Damit wurde nun allerdings auch die Frage immer drängender, welche Bedeutung die indigene Gerichtsbarkeit überhaupt für die Ausübung indigener Autonomie besitzen würde?

6.5 Indigene Gerichtsbarkeit: Ethnisierung und Abtrennung

Innerhalb der Autonomieversammlung blieb das Thema indigene Gerichtsbarkeit fast vollständig auf die *Comisión Redactora* beschränkt. Indessen nahm es auch dort keinen ausgesprochen großen Raum ein. Diskutiert wurde dazu vor allem an zwei Tagen im Oktober 2011. Im Juni 2012 erstellten die Berater dann bei fast vollständiger Abwesenheit der Abgeordneten in einer nächtlichen Sitzung das Kapitel »indigene Gerichtsbarkeit« (Asamblea Autónoma 2014: Art. 46-48). Soweit dazu also überhaupt gesprochen wurde, kam doch deutlich der Wunsch der Abgeordneten zum Ausdruck, das indigene Gewohnheitsrecht nach Möglichkeit zu fördern, um auf diese Weise Wege hin zu einer autonomen Kontrolle lokaler Konflikte auf Basis eigener Normen und Praktiken einzuschlagen.

Wie bereits nach der Analyse des »Gesetzes zur Abgrenzung der Rechtszuständigkeiten« (Bolivien 2010b; s. dazu 2.3.2) wenig überraschend sein wird, sollte dieses Ansinnen auf vielfältige Widerstände treffen. Am 26. Oktober 2011 referierte zu dieser Frage zunächst ein Mitarbeiter von CIPCA, welcher ausführte, dass das Gesetz zwar inzwischen von vielen Seiten

27 »La ley de Deslinde Jurisdiccional no habla de las cosas públicas.« (FN 7.6.2012) Ohne dies den Abgeordneten weiter zu erläutern, bezog er sich damit offensichtlich auf jene Verfügung dieses Gesetzes, welche der indigenen Gerichtsbarkeit die Bearbeitung von »Korruption oder jeglichem anderen Delikt, dessen Opfer der Staat darstellt«, untersagt. Des Weiteren ausgenommen sind »alle Verfahren [...], an denen der Staat bzw. seine zentrale, dezentralisierte [...] autonome Verwaltung, [...] Teil oder interessierte dritte Partei darstellt, sowie alles zum Eigentumsrecht.« (Bolivien 2010b: Art. 10 II a u. b; s. dazu 2.3.2)

als verfassungswidrig bezeichnet werde, es nichtsdestotrotz aber die geltende rechtliche Grundlage darstelle. So habe die Kommission besonders zu beachten, dass die indigene Gerichtsbarkeit demnach alleine für die indigene Bevölkerung zuständig sei. Auf das indigene Autonomiegebiet übertragen, würde dies folglich bedeuten, dass die Abgeordneten nun dazu aufgerufen seien, das Rechtssystem der »indigenen Zonen« festzulegen. Die beiden »urbanen«, als nicht-indigen definierten »Zonen« blieben von dieser Gerichtsbarkeit ausgeschlossen (FN 26.10.2011).

Die indigenen Abgeordneten nahmen diese Einlassungen ohne wesentliche Unmutsäußerungen hin, zumal sie zu diesem Zeitpunkt noch der Ansicht waren, dass die indigene Gerichtsbarkeit zumindest innerhalb der indigenen Zonen weitreichende Rechtszuständigkeiten besitzen würde. Jedoch zeichneten sich auch hier bald größere Hindernisse ab, womit die drei in der Verfassung festgelegten und im Gesetz weiter ausgeführten Zuständigkeitsbereiche (personell, materiell und territorial) gemeint sind (vgl. Bolivien 2010b: Art. 8). Die damit verbundenen Implikationen erläuterte ein Jurist aus Santa Cruz de la Sierra, welcher an der *Comisión Redactora* als Berater teilnahm. Demnach verdiene besonders das im Gesetz verankerte Prinzip der »Gleichzeitigkeit« der drei Zuständigkeitsbereiche höchste Aufmerksamkeit.²⁸ So fielen aufgrund dieses Prinzips viele Sachverhalte auch dann in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wenn dort ausschließlich Guaraní involviert seien. Ein klares Beispiel dafür bildeten Delikte, welche aus indigenen Zonen stammende Guaraní in einer urbanen Zone verübten. Ebenfalls sei das Prinzip der Gleichzeitigkeit verletzt, wenn sich ein entsprechender Vorfall zwar innerhalb einer indigenen Zone ereignet habe, dies aber unter der Partizipation nicht-indigener Personen aus einer städtischen Zone. Der gleiche Punkt gelte aber ebenso für nicht-indigene Personen, welche in den indigenen Zonen lebten – zum Beispiel für die zahlreichen dort ansässigen Viehzüchter (FN 26.10.2011). In diesem Zusammenhang kamen nun auch die weiteren, für die Gerichtsbarkeit der indigenen Zonen geltenden gesetzlichen Einschränkungen zur Sprache, so z.B. bezüglich der Bearbeitung von Fällen der körperlichen Misshandlung an Kindern, Jugendlichen und Frauen (siehe dazu 2.3.2). Oder auch in Landrechtsfragen. Hier beständen indigene Rechtszu-

28 Dieses Prinzip besagt, dass die indigene Gerichtsbarkeit nur dann zuständig ist, wenn in spezifischen Sachverhalten die »Gleichzeitigkeit« ihrer personellen, territorialen und materiellen Anwendungskriterien gegeben ist (vgl. Bolivien 2010b: Art. 8).

ständigkeiten alleine unter der Voraussetzung, dass ausschließlich das Land der jeweiligen TCO einen Streitgegenstand bilde (FN 26.10.2011).²⁹

Nur an einer Stelle schien diese Debatte etwas den strikten gesetzlichen Rahmen zu verlassen. Dies war der Fall, als indigene Abgeordnete die Frage aufwarfen, wie nun künftig mit in ihren Dorfgemeinden ansässigen nicht-indigenen Personen oder den Angehörigen anderer »indigener Völker« zu verfahren sei. Zum Beispiel lebten inzwischen vielerorts Personen, die u.a. aus Städten wie Santa Cruz de la Sierra oder auch aus dem Andenraum stammten. Bemerkenswerterweise vertrat der juristische Berater auf diese Frage hin die Position, dass diese Personen als Mitglieder von Dorfgemeinden auch deren Rechtszuständigkeit unterlägen (FN 26.10.2011). Damit brachte er gewissermaßen indirekt einen Befund zum Ausdruck, welcher bereits in verschiedenen Kapiteln dargelegt wurde, das heißt, dass gewohnheitsrechtliche Praktiken weniger als Ausdruck einer spezifischen »indigenen Kultur« interpretiert, sondern im Verhältnis zu bestimmten sozialstrukturellen Grundlagen des Zusammenlebens von Menschen untersucht und verstanden werden sollten (vgl. 3.2 u. 5.2). Allerdings stand gerade diese Position doch in starkem Widerspruch zur Logik der Gesetzgebung, für welche eben gerade die Bestimmung rechtlicher Zuständigkeiten qua Ethnizität ein essentielles Prinzip der »plurinationalen Gerichtsbarkeit« Boliviens darstellt (vgl. 2.3.2).³⁰

29 Gemäß Gesetz besitzt die indigene Gerichtsbarkeit in Landrechtsfragen nur dann Zuständigkeiten, wenn Sachverhalte »die interne Verteilung von Land in indigenen Gemeinschaften selbst betreffen, über welches diese Gemeinschaften kollektive Besitz- oder Eigentumsrechte halten müssen.« (Bolivien 2010b: Art. 10 II c)

30 Dass die Abgeordneten einen solchen essentialistischen Zugang zu Ethnizität und Rechten für viele der sich im Rahmen der Autonomie stellenden Fragen als wenig praktikabel erachteten, wurde während der Sitzungen verschiedentlich deutlich. So zum Beispiel, als der im Juni 2012 an der Kommission teilnehmende Verfassungsrechtler aus La Paz anmerkte, dass man im Hinblick auf z.B. den Zugang zu Land in der TCO doch durchaus eine »ethnische Identifikation« in persönliche Ausweisdokumente aufnehmen könne. Darauf entgegnete der an diesem Tag anwesende Präsident der Autonomieversammlung, dass solch eine Identitätsbestimmung wenig hilfreich und oft auch unklar sei. Dazu führte er das Beispiel seines Schwiegersohnes an. So stamme dieser aus dem Andenraum und lebe zurzeit mit der Familie in der Landeshauptstadt Sucre. Dort bezeichne er sich als »*indígena guaraní*«, in Charagua erachte ihn jedoch niemand als Guaraní. Was würde man in so einem Fall in ein Ausweisdokument eintragen und sollte dies tatsächlich eine zentrale Grundlage für das Zusprechen oder auch Entziehen von Rechten innerhalb des indigenen Autonomiegebietes bilden? (FN 7.6.2012)

Infolge dieser Ausführungen war zwar deutlich geworden, dass die Kommission nun lediglich ein in sehr eingeschränktem Maße mit der Guaraní-Bevölkerung befasstes indigenes Rechtssystem erarbeiten würde. Trotzdem entspann sich daran anschließend unter den Abgeordneten doch eine Diskussion über den Zustand der gegenwärtigen gewohnheitsrechtlichen Praktiken. Dabei entstanden besonders Fragen nach den gegenwärtigen Defiziten lokaler Verfahrensweisen sowie darüber, wie mit diesen angesichts der künftigen Herausforderungen einer zumindest innerhalb der Zonen praktizierten Gerichtsbarkeit umzugehen sei (FN 26.10.2011).

So wies ein Abgeordneter aus der *Capitanía Parapitiguasu* kritisch darauf hin, dass sich die Rechtspraxis in den Gemeinden zu stark an Geldbußen orientiere, was er als eine Übernahme nicht-indigener Praktiken bewertete. Eine derartige Übernahme manifestiere sich desgleichen in der verbreiteten Einführung von Ämtern wie jenem des *corregidor*, welche eigentlich die Justiz der *karai* (der »Weißen«) repräsentierten und nun in vielen Dörfern Konflikte eben durch die genannten Geldstrafen bearbeiteten (vgl. 4.1.3 u. 5.2). Wie er dazu weiter ausführte, waren Konflikte »früher« vor allem durch die Interventionen weiser und erfahrener »Ratgeber« (span. »*concejeros*« bzw. guar. »*arakuaa iya*«) beigelegt worden. Kam es in den Dorfgemeinden also zu Streitigkeiten und Konflikten, schritten zunächst die *arakuaa iya* ein, wobei sie häufig vom *mburuvicha* (dem Vorsteher des Dorfes) begleitet wurden. Erzielten ihre Ratschläge keinen Erfolg und Konflikte konnten nicht beigelegt werden, wurde die Dorfversammlung bemüht. Der Abgeordnete schloss diese Einlassung mit den Worten, dass vielerorts weiterhin *arakuaa iya* existierten, sie jedoch kaum mehr zur Kenntnis genommen würden (FN 26.10.2011). Folglich brachte er die Hoffnung zum Ausdruck, dass eine Anerkennung des *arakuaa iya* im Statut dieser Rechtspraxis gegenüber der nun verbreiteten Bearbeitungsweise durch den *corregidor* zu erneuter Bedeutung verhelfen könnte – »ich träume einfach mal!« (FN 27.10.2011)

Ein zweiter Problembereich der gewohnheitsrechtlichen Praxis richtete sich auf den Umgang mit Fällen von Hexerei/Zauberei (span. »*brujería*«). In die Diskussion eingebracht wurde diese Problematik von einem jungen Abgeordneten aus dem Isoso, welcher zunächst knapp zehn Minuten lang unter hoher Aufmerksamkeit der übrigen Abgeordneten auf Guaraní sprach. Daraufhin fasste schließlich ein weiterer Abgeordneter die wichtigsten Inhalte dieser Rede für die übrigen Anwesenden auf Spanisch zusammen. Demnach habe der junge Isoseño davon berichtet, dass im Isoso bis in die jüngste Zeit Todes-

und Unglücksfälle existierten, welche dem Wirken des *mbaekua*³¹ zugeschrieben würden. Solche Fälle könnten nicht durch Personen wie den *arakuaa iya* bearbeitet werden. Den *mbaekua* herauszufordern, sei eine gefährvolle Angelegenheit und erfordere einen oder sogar mehrere *ipaye*, welche über eigene Kräfte bzw. »Geheimnisse« (span. »secretos«) verfügten und ihre Justiz auch als »Geheimnis« ausübten (FN 26.10.2011). Im Anschluss daran berichteten weitere Abgeordnete von Vorfällen aus ihren Dorfgemeinden, welche dort als Folge von Hexerei/Zauberei angesehen würden. Besondere Beachtung fand in diesem Kontext, dass diesbezüglich bereits Jugendliche in Verdacht ständen und in einigen Fällen sogar bei der Ausübung von Zaubereipraktiken beobachtet worden wären. Der bereits zitierte Abgeordnete aus dem Isoso sprach ferner davon, dass in seiner Dorfgemeinde gegenwärtig Krankheiten unter Jugendlichen existierten, als deren Ursache man Streitigkeiten unter Schülern ansehe (FN 26.10.2011).

Insgesamt stimmten die Abgeordneten darin überein, dass alle Teile der Guaraní-Bevölkerung Charaguas Hexerei/Zauberei als relevante Phänomene erachteten. Sie zeigten sich davon überzeugt, dass nicht alle Fälle, welche dem Wirken übernatürlicher Kräfte zugeschrieben würden, auch auf solche zurückgingen. Allerdings sei es eben vor allem der *ipaye*, welcher eine derartige Unterscheidung zu treffen vermöge. Davon ging aus ihrer Perspektive folglich ein spezifischer Druck darauf aus, auch über eine Förderung und Anerkennung des *ipaye* als Bestandteil der indigenen Gerichtsbarkeit nachzudenken. Wie die folgenden Darstellungen aber zugleich zeigen, standen einer derartigen Anerkennung von ihrer Seite her auch menschenrechtliche Bedenken entgegen. Ferner verwiesen die Abgeordneten auf den informellen und zum Teil widersprüchlichen Charakter des *ipaye*.

Insgesamt ließen diese an lediglich zwei Tagen im Oktober 2011 geführten Debatten erahnen, dass ein an staatszentrierten Vorstellungen von Recht orientierter Anspruch, für das Autonomiegebiet ein einheitlich strukturiertes indigenes Rechtssystem zu entwerfen, auf vielfältige Schwierigkeiten stoßen würde.³² Eine solche bildete bereits die Frage nach der Bearbeitung von

31 *Ipaye* und *mbaekua* sind die beiden zentralen Akteure bzw. Antagonisten in den Hexerei/Zauberei-Vorstellungen der Guaraní (s. dazu 4.1.3).

32 So wurde ein solcher Anspruch z.B. von einem Mitarbeiter von CIPCA formuliert, welcher die indigenen Abgeordneten in der Redaktionskommission folgendermaßen dazu aufforderte: »Ihr müsst nun endlich das Organ der Rechtsprechung definieren und dafür festlegen, wie Ihr Recht sprechen wollt. Wird die Dorfversammlung Recht sprechen? Oder wird die Dorfversammlung Personen auswählen, um Recht in der Dorfge-

Konflikten, welche Personen aus unterschiedlichen indigenen Dorfgemeinden involvierten. Hier wurde unter anderem das Widerstreben der Abgeordneten deutlich, Rechtszuständigkeiten von den Gemeinden auf die Ebene der Zone zu übertragen. So erachteten die Berater derartige Konflikte primär als Aufgabe eines übergeordneten Rechtsorganes. Hingegen waren die Abgeordneten der Ansicht, dass dafür eigentlich die Autoritäten der betroffenen Dorfgemeinden zusammentreten sollten, um gemeinsam eine Lösung zu finden (FN 26.10.2011). Dies begründeten sie damit, dass Gemeindevorsteher in der Regel über bessere Einblicke in die lokalen Verhältnisse und Hintergründe sowie auch über ein höheres Ansehen verfügten als z.B. die Autoritäten der *Capitanías*, deren Zugang zu Ämtern häufig über »politische Kampagnen« erfolge (FN 26.10.2011; FN 27.10.2011).

Da die Ausübung von Autonomie und das Statut es aber erforderlichlich zu machen schienen, weitere Ebenen der Gerichtsbarkeit mit dort formal dafür zuständigen Ämtern zu schaffen, wurde folgendermaßen vorgegangen. Zunächst differenzierten die Abgeordneten zwischen der Dorfgemeinde, der *Capitanía* und einer gemeinsamen, von den vier *Capitanías* gebildeten Anwendungsebene. Auf allen diesen Ebenen sollte das Amt eines *arakuaa iya* als erste Instanz der Gerichtsbarkeit fungieren, gefolgt von der jeweiligen Versammlung als zweiter Instanz. Entsprechend liest sich daher auch der erste Entwurf des Statuts, wo der *arakuaa iya* noch aufgeführt war und als »Justizverwalter« (*administrador de justicia*»; Asamblea Autonomica 2011: Art. 41) bezeichnet wurde. Erwähnenswert ist dazu ebenfalls, dass für die Zone zwei *arakuaa iya* vorgesehen waren und für die »interzonale Ebene« ein »Großer Rat der *Arakuaa Iya*« (*Gran Consejo de Arakuaa Iya Reta*) mit jeweils zwei Vertretern³³ pro Zone (vgl. ebd.: Art. 39). Auch die persönlichen Eigenschaften eines *arakuaa iya* fanden Erwähnung; u.a. sollte dieser über langjährige Erfahrung in der eigenen Rechtsprechung sowie über »moralische Autorität« verfügen (vgl. ebd.: Art 41).

Vorgesehen war damit also eine Formalisierung von Ämtern und Funktionen, welche zumindest auf der dörflichen Ebene in Form der Versammlung an bestehende, allerdings im Fall des *arakuaa iya* stark informelle Struk-

meinde zu sprechen? Genauso müsst Ihr dann auch auf der Ebene der Zone vorgehen.« (FN 26.10.2011)

- 33 Das Wort »*reta*« kennzeichnet im Guaraní den Plural. Bestehen sollte dieser »Große Rat« zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern (vgl. Asamblea Autonomica 2011: Art. 39 III).

turen anknüpfen konnte. In beiden Fällen bestand zumindest eine wichtige Zielsetzung darin, die vom *corregidor* repräsentierte »Justiz auf der Basis von Geldbußen« (»*justicia platista*«) durch eine andere Form des sozialen Drucks und eine gemeinschaftlichere Vorgehensweise zu ersetzen. Im Verhältnis dazu existierten zwar kaum entsprechende Erfahrungen mit der Bearbeitung von Konflikten auf der Ebene der Zone. Aber auch dort schien die Förderung der Versammlung als (letztlich neuer) Akteur der eigenen Gerichtsbarkeit einen gangbaren Mittelweg zwischen einer Anpassung an neue Herausforderungen und dem Anknüpfen an eigene Prinzipien darzustellen.

Demgegenüber sollte gerade die Frage des *ipaye* wichtige Grenzen der Überführung gewohnheitsrechtlicher Praktiken in formalisierte Ämter verdeutlichen. So war die Problematik der Bearbeitung von Hexerei/Zauberei-Vorfällen bereits von Beginn an unter allen Beteiligten auf menschenrechtliche Bedenken gestoßen, also auch unter den indigenen Abgeordneten selbst. Die Frage war hier vor allem, was mit Personen geschehen würde, die ein *ipaye* als *mbaekua* identifizierte. Wie die Abgeordneten ausführten, hatten sich in einigen Dorfgemeinden des Munizips in den zurückliegenden Jahrzehnten Fälle der Tötung solcher *mbaekua* ereignet, vor allem im Kontext von diesen zur Last gelegten Todesfällen. Hierbei handelte es sich ihrer Ansicht nach nicht um die Vollstreckung von Todesurteilen, sondern um Racheakte betroffener Familien mit Unterstützung durch weitere Teile der Dorfbevölkerung. Dahinter verberge sich aber trotzdem das Problem, dass ein *mbaekua* häufig und insbesondere bei schweren Anschuldigungen nicht in einer bestimmten Dorfgemeinde und in der Regel auch nicht in anderen Dorfgemeinden bleiben könne. Eine Versöhnung sei in solchen Fällen kaum möglich und andere Sanktionsformen würden die Rache des *mbaekua* herausfordern. In den Worten eines Abgeordneten: »Wenn wir ihn bestrafen, wird er noch aggressiver. Dann tötet er nicht nur zwei, sondern vier Personen, und aus vier werden vielleicht acht. Dann verschlimmert sich alles, nicht wahr?« (FN 26.10.2011) Diese Problematik um die Bestrafung des *mbaekua* konnte auch in der dazu geführten weiteren Diskussion nicht aufgelöst werden.³⁴ Zugleich, möglicherweise infolge der durchgehenden Konzentration auf schwerwiegende Anschuldigungen und Lynchjustiz, war zumindest auffällig, dass gerade jene Praktiken nicht zur Sprache kamen, welche die »Heilung« des *mbaekua* durch

34 Zu betonen ist zudem, dass für die Abgeordneten eine Bestrafung mit dem Tode zu keiner Zeit eine erwägenswerte Option darstellte. Dabei verwiesen sie auch auf das in der Verfassung verankerte Verbot der Todesstrafe (Bolivien 2009a: Art 15 I).

den *ipaye*³⁵ vorsehen und damit eine wichtige Voraussetzung dafür bilden, diesen erneut in die Gruppe aufnehmen zu können (s. dazu 4.1.3).

Darüber hinaus wurde gegen eine formelle Anerkennung des *ipaye* aber auch die Art und Weise, wie sein Wirken unter den Guaraní verstanden werde, als Argument ins Feld geführt. So basiere sein Vorgehen auf »Geheimnissen« (»*secretos*«) und könne von Außenstehenden nicht nachvollzogen werden. Aus diesem Grund spreche man in den Dorfgemeinden nur wenig über den *ipaye*, insbesondere nicht gegenüber fremden Personen (FN 26.10.2011). Andererseits existierten nicht mehr in allen Gemeinden *ipaye* und vielerorts werde stattdessen das Phänomen der herumziehenden und häufig der Scharlatanerie verdächtigen Schamanen beobachtet. Was würde es in diesem Kontext also bedeuten, aus dem *ipaye* ein Amt zu machen? Wie könne z.B. sichergestellt werden, dass eine bestimmte Person auch ein »wirklicher *ipaye*« (»*ipaye de verdad*«) sei. Diese Frage bezog sich nicht nur auf die Fähigkeiten eines *ipaye*, sondern auch auf die Gefahr, dass sich hinter diesem unter Umständen ein *mbaekua* verberge. In den Gemeinden unterlägen langjährige, als *ipaye* angesehene Personen einer gewissen Beobachtung. Lasse sich aber sicherstellen, dass externe oder weniger gutbekannte Personen, die sich als *ipaye* ausgäben, auch dementsprechend agierten? Stellten die Abgeordneten daraufhin kurz Überlegungen dazu an, eine Art von »Ausweis« oder »Zertifikat« für *ipaye* einzuführen, verwarfen sie diese ebenso rasch, da ihrer Ansicht nach für die Prüfung der erforderlichen Fähigkeiten und Absichten keine objektiv messbaren oder nachprüfbaren Kriterien existierten (FN 26.10.2011).

Bei aller Kürze fand in der *Comisión Redactora* also eine durchaus differenzierte Debatte über die eigene Rechtspraxis statt. Dabei wogen die indigenen Abgeordneten Möglichkeiten und Grenzen der Formalisierung gewohnheitsrechtlicher Praktiken gegeneinander ab und betrachteten Fragen von Hexerei/Zauberei als bedeutsame, jedoch kaum im Rahmen einer institutionalisierten indigenen Gerichtsbarkeit bearbeitbare gesellschaftliche Probleme. Augenscheinlich hätte dieser ganze letzte Problemkomplex, falls man ihn überhaupt auf irgendeine Weise als Teil einer rechtlich anerkannten Gerichtsbarkeit erwägen wollte, über den kleinen Kreis der Redaktionskommis-

35 So beinhalten überkommene Vorstellungen der Guaraní über das Wirken eines *mbaekua*, dass dieser im Kern durch ein in ihm sitzendes Übel dazu gezwungen werde, Schaden anzurichten. Diese Vorstellungen lassen damit die Möglichkeit offen, dass der *ipaye* dieses Übel aus dem Körper des *mbaekua* entfernt (vgl. Riester 1995b; Zolezzi/López 1995).

sion hinaus einer weit ausführlicheren Verständigung unter den Guaraní bedurft. Infolge dessen hielten der *arakuaa iya* und die Versammlung als explizit benannte Institutionen eines indigenen Rechtssystems Einzug in den ersten Entwurf des Autonomiestatutes, jedoch nicht der *ipaye* (FN 27.10.2011).

Im Juni 2012 wurden diese Inhalte allerdings wieder aus dem Statut entfernt und durch die nun gültige Version ersetzt, welche ohne weitere Erläuterungen nur noch von den drei Ebenen der eigenen Gerichtsbarkeit spricht (*Capitanía Comunal*; *Capitanía Zonal*; *Interzonal Guaraní*; siehe 6.1). Diese Herausnahme der Versammlung und des *arakuaa iya* vollzog sich unangekündigt in einer nächtlichen Sitzung der Redaktionskommission, als alle für den Tag vorgesehenen Punkte abgearbeitet schienen und sich daher die Mehrheit der Abgeordneten bis auf drei Personen sowie die anwesenden Berater zurückgezogen hatte.³⁶ Als sich die Kommissionsmitglieder am folgenden Morgen erneut zur Sitzung versammelten, bemerkte ein NGO-Mitarbeiter dazu lapidar, dass man in der vorigen Nacht noch spontan das Kapitel zur »Gerichtsbarkeit« aufgegriffen und dann auch gleich überarbeitet habe. Daraufhin ging er zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Auf meine spätere Nachfrage dazu bemerkte er nur, dass die Abgeordneten bei diesem Thema eben uneins geblieben wären und besser erst im Rahmen des Autonomiegebietes eine Reglementierung für ihr System der Rechtsprechung suchen sollten (FN 9.6.2012b).³⁷ Diese Begründung mochte besonders im Hinblick auf die vorhergehende Debatte um das Problem der Hexerei/Zaubereivorstellungen in gewissen Aspekten nachvollziehbar sein, bestätigte aber doch mehr den Eindruck, welchen die Berater auch sonst bei der Erstellung und Überarbeitung des Statutes erweckt hatten. Ihre Zielsetzung bestand eben darin, ein möglichst rechtskonformes Statut vorzulegen und jegliches sensible Thema zu vermeiden bzw. ein solches bestenfalls gar nicht erst in die lokalen Debatten um Autonomie einzuspeisen. Gerade das Thema »indigene Gerichtsbarkeit« war augenscheinlich als ein besonders heißes Eisen identifiziert worden. Warum also, so zumindest die unter ihnen vorherrschende Ansicht, unnötigerweise die Büchse der Pandora öffnen?

36 So waren auch *don* Francisco und ich gegen zweiundzwanzig Uhr aufgebrochen, um unseren täglichen Fußmarsch zurück nach Itaguasu anzutreten (vgl. 1.3).

37 Ansonsten schwieg er sich dazu aus und brachte ein, zumindest dem Gesichtsausdruck nach nicht allzu großes Bedauern darüber zum Ausdruck, dass diese Entschlüsse in einem so reduzierten Kreis gefallen seien.

Nicht ganz erklären diese Beobachtungen aber, warum die sonst im Autonomiestatut so prominente »Versammlung« als explizit genannte Instanz der eigenen Gerichtsbarkeit eliminiert wurde. Hierzu sind nur einige begründete Mutmaßungen möglich. Könnte dies mit der Logik der Gewaltenteilung zu tun haben, welche die Gesetzgebung der Regierung indigener Autonomiegebiete auferlegt (vgl. 2.3.2)? Sahen die Berater hier eventuell eine Gefahr, falls die Versammlung als das politische Entscheidungsorgan des Autonomiegebietes auch Funktionen der Gerichtsbarkeit übernehme? Auch eine zweite Interpretation drängt sich auf, welche mit der durch die Berater etablierten Unterscheidung zwischen »zivilgesellschaftlichen« und »offiziellen« indigenen Regierungsinstitutionen zu tun hat (vgl. 6.4). So gehört die Versammlung den offiziellen Regierungsinstitutionen des Autonomiegebietes an, die indigene Gerichtsbarkeit wurde aber von den Beratern als nicht zuständig für die »öffentlichen Angelegenheiten« charakterisiert. Was läge also näher, als die Differenzierung von »zivilgesellschaftlich« und »offiziell« nun auch am Fall der indigenen Gerichtsbarkeit durchzuexerzieren und diese mit den damit befassten Institutionen von jenen mit offizieller Regierungsfunktion abzutrennen?

6.6 Resümee: Indigene Autonomie, Hybridität und Heterogenität

Zur Implementierung indigener Autonomierechte in Bolivien liegen inzwischen verschiedene sozialwissenschaftliche Arbeiten vor. Unter anderem am Fall des hier untersuchten Autonomiegebietes kommen einige von ihnen zum Schluss, dass die dort erstellten Autonomiestatuten eine »hybride« Mischung aus »präkolonialen« und »liberal-republikanischen« Strukturelementen verkörperten (Tockman/Cameron/Plata 2015: 56; s. auch Marca 2013: 151; Morell i Torra 2013; ders. 2015; Tockman 2014: 227-231).

Als zentrales Beispiel dafür wird die von der Gesetzgebung vorgeschriebene und von den Statuten übernommene Struktur der Gewaltenteilung mit ihrer Differenzierung zwischen unterschiedlichen Regierungsorganen angesehen. Während indigene Autonomie in diesem Zuge also einerseits über »liberal-republikanische« Institutionen wie das »legislative Organ« ausgeübt werde, organisierten die Statuten ihre »deliberativen Organe« andererseits als Versammlungen und formalisierten damit Institutionen und gemeinschaftlich orientierte Praktiken »indigener Völker«. So führt z.B. Morrell i Torra zum Autonomieprozess von Charagua aus, dass das Statut »die Versammlung

als eigenes Modell der Organisation des Guaraní-Volkes formalisiert.« (Morell i Torra 2013: 101) Auch Tockman, Cameron und Plata betonen, dass die Versammlungen, welche in den künftigen Autonomiegebieten bereits existierten, bislang aber nur »moralische Autorität« besessen hätten, nun durch die Implementierung indigener Autonomie formelle rechtliche und politische Macht erhielten (vgl. Tockman/Cameron/Plata 2015: 46). In diesem Rahmen betrachten sie ebenso die in den Statuten genannten Wahlverfahren, welche die Besetzung öffentlicher Ämter auf Basis »eigener Normen und Verfahren« vorsehen, als klare Beispiele für die Formalisierung bestehender gemeinschaftlicher Formen der Demokratie (vgl. ebd.: 47f.).³⁸

Während diese Arbeiten bestimmte Strukturmerkmale indigener Autonomiestatuten wie die diagnostizierte Gewaltenteilung richtigerweise im Verhältnis zur Autonomiegesetzgebung untersuchen, erscheint allerdings ihr weiterer theoretischer Zugang noch als etwas unzureichend. So konzipieren sie die Implementierung indigener Autonomierechte offensichtlich weiterhin als einen Prozess, welcher prinzipiell auf die Formalisierung bestehender (bzw. »präkolonialer«) Praktiken indigener Gemeinschaften abzielt. Einer möglichst umfassenden Anerkennung dieser Praktiken scheinen dann eben vor allem rechtliche Einschränkungen entgegenzustehen, welche indigene Gruppen dazu verpflichten, Strukturen wie die genannte Form der Gewaltenteilung zu übernehmen. Diese Perspektive soll kurz im Verhältnis zu drei zentralen Ergebnissen dieses Kapitels diskutiert werden.

So wurde erstens gezeigt, dass die Guaraní-Bevölkerung auch während des Autonomieprozesses wichtige Merkmale einer »Gesellschaft ohne Staat« aufwies. Zentrale soziopolitische Organisationseinheiten waren weiterhin Dorfgemeinden. Im Verhältnis dazu hatten die *Capitanías* nur geringe Bedeutung als Institutionen einer gemeinsam ausgeübten Selbstverwaltung erlangt, zugleich waren dort aber bereits erste Tendenzen politischer Zentralisierung und Hierarchisierung deutlich geworden. Da die Abgeordneten der Autonomieverammlung davon ausgingen, dass sich solche Tendenzen

38 Auch hier werden in einigen Fällen »Hybridisierungen« diagnostiziert, so zum Beispiel im Munizip Mojocoya: »Mojocoya's statute proposes a voting system based on a mixture of ›norms and procedures‹ and universal, secret suffrage. In Mojocoya, candidates for the legislative and executive organs will be initially selected according to local ›norms and procedures‹ (public voting by representatives of the peasant unions) and then subsequently elected through universal secret voting.« (Tockman/Cameron/Plata 2015: 47; Hervorh. i.Org.)

im Rahmen einer gemeinsamen indigenen Autonomieregierung verstärken würden, etablierten sie die Versammlung als zentrales Entscheidungsorgan. Als Institution oberhalb der Dorfgemeinden wurde sie dadurch aber zugleich wesentlich neugeschaffen und ist damit auch selbst als Bestandteil eines politischen Zentralisierungsprozesses zu untersuchen.

Schwierigkeiten einer Formalisierung indigener Organisationsweisen manifestierten sich zweitens am Fall der indigenen Gerichtsbarkeit. In Charagua bildeten Dorfgemeinden die sozialen Orte der Anwendung eigener gewohnheitsrechtlicher »Normen und Praktiken«. Im Verhältnis dazu existierten noch kaum Erfahrungen mit der Bearbeitung von Konflikten durch interkommunale Institutionen, z.B. durch die Versammlung einer *Capitanía*. Als zumindest ein wichtiger Stolperstein für eine tiefgreifendere Auseinandersetzung mit der Anwendung eigener Normen und Praktiken als Grundlage rechtlicher Autonomie erwies sich in diesem Kontext der ethnisierte Zugriff der nationalen Gesetzgebung. Zudem wird dort verfügt, dass die indigene Gerichtsbarkeit für »historisch und traditionell verhandelte Angelegenheiten zuständig ist« (Bolivien 2010b: Art. 10 I; s. auch 2.3.2). Das Statut spiegelt derartige Vorgaben insofern wider, als die indigene Gerichtsbarkeit unter Beachtung aller gesetzlichen Einschränkungen alleine in den indigenen Zonen und dort ausschließlich für indigene Personen Zuständigkeiten besitzt. Zudem wird sie in den Kompetenzbereich von Institutionen verortet, welche nicht als Regierungsinstitutionen des Autonomiegebietes definiert werden.

Drittens scheint dieser Autonomieprozess auch in der wissenschaftlichen Debatte zum Thema mehr oder weniger implizit enthaltene Annahmen von der Organisation der Guaraní-Bevölkerung als ethnischer und politischer Gemeinschaft bzw. als »Guaraní-Volk« bestätigt zu haben. So zum Beispiel bei Tockman, Cameron und Plata, welche sich einerseits kritisch gegenüber homogenisierenden Perspektiven auf indigene Bevölkerungsgruppen zeigen (vgl. Tockman/Cameron/Plata 2015: 56; s. auch Cameron 2013), andererseits aber doch auf recht unkomplizierte Weise von »indigenen Völkern« wie jenem der Guaraní sprechen und dieses »Volk« zudem mit der nationalen Dachorganisation der Guaraní (APG bzw. *Asamblea del Pueblo Guaraní*) gleichsetzen (vgl. Tockman/Cameron/Plata 2015: 46). Demgegenüber war für die Durchführung des Autonomieprozesses aber weniger eine vermeintliche Einheit der Guaraní ausschlaggebend. Wesentliche Erfolgsbedingungen bestanden dort u.a. eben auch darin, dass in seinem Rahmen eine ausreichende Kompatibilität zwischen zum Teil widersprüchlichen Perspektiven, Projekten

und Interessen unterschiedlicher lokaler Akteure hergestellt werden konnte. Dies betraf auch die Perspektiven und Interessen der nicht-indigenen Bevölkerung.